

Vertragsbedingungen und Honorare 2010

für die Nutzung freier
journalistischer Beiträge



Versichert, Versorgt, **Presse-Versorgung!**

Flexible Konzepte für Kommunikations-
und Medienfachleute.

Ihr zuverlässiger Partner!



Presse-Versorgung

Wilhelmsplatz 8 · 70182 Stuttgart
www.presse-versorgung.de

Vertragsbedingungen und Honorare 2010

für die Nutzung freier
journalistischer Beiträge

Bibliografische Informationen

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliographie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.ddb.de>.

Information bibliographique de Die Deutsche Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; le données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse <http://dnb.ddb.de>

ISBN 978-3-935819-33-6

Vertragsbedingungen und Honorare 2010 für die Nutzung freier journalistischer Beiträge

Herausgeber:

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen und
Journalisten –

Bundesvorstand
Pressehaus 2107, Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel. 030 / 7 26 27 92-0
Fax: 030 / 7 26 27 92-13
E-Mail: djv@djv.de
Internet: www.djv.de

Verantwortlich: Kajo Döhring

Redaktion: Michael Hirschler, hir@djv.de

Projektkoordination: Erika Hobe

Fotos:
S. 8, 35, 48: Eric Bach/DJV-Bildportal; S. 33, 37:
Meike Böschmeyer/DJV-Bildportal; S. 41:
Max Kohr/DJV-Bildportal; S. 25: Hermann
Heibel/DJV-Bildportal; S. 56: Wolfgang
Hörnlein/DJV-Bildportal; S. 69: Reto Klar/
DJV-Bildportal

10., aktualisierte Auflage 2010, Bonn

Surfers Tipp:

Aktualisierte Fassungen dieser Sammlung
erhalten Sie im Internet unter www.djv.de

Inhalt

Einführung	5
Gemeinsame Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen	12
Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen	21
Übersicht des DJV 2010	29
Übersicht über die Nutzung von freien journalistischen Beiträgen im Internet 2010	39
Auszug aus der Übersicht der Bildhonorare 2010 der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing	51
Übersicht Public Relations 2010	60
Lieferungs- und Geschäftsbedingungen Wort + Bild	62
Vertrag freie Mitarbeit Wort	67
Vertrag freie Mitarbeit Bild	71
Manuskript-Lieferschein	76
Foto-Lieferschein	77
Rechnungsmuster	79
Vereinbarung über Foto-Nutzung (Model-Release) Berichterstattung	81
Vereinbarung über Foto-Nutzung (Model-Release) Werbung	83
Andere Quellen	85

Vorwort

Die nachfolgende Sammlung umfasst verschiedene Texte zum Thema Vertragsbedingungen und Honorare für freie Journalisten. Dem Leser wird auffallen, dass die verschiedenen Aufstellungen sich inhaltlich in einzelnen Werten unterscheiden. Diese Differenzen sind der unterschiedlichen Entstehungsgeschichte und den jeweiligen Anwendungsbereichen geschuldet. Während beispielsweise die Vergütungsregeln sämtliche hauptberuflichen Freien treffen, hat der Tarifvertrag an Tageszeitungen nur für arbeitnehmerähnliche Journalisten Bedeutung.

Erstmals enthalten sind die Vergütungsregeln an **Tageszeitungen**, die nach dem am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Urhebervertragsrecht zwischen den Verbänden der Urheber und der Verwerter vereinbart werden können. Die gemeinsamen Vergütungsregelungen für **Zeitschriften** werden dagegen noch von den Verbänden verhandelt, Entwürfe sind in einer gesonderten DJV-Veröffentlichung im Internet abrufbar.

Wer sich für detaillierte Informationen über Bildhonorare interessiert, sollte zur näheren Information die sehr ausführ-

liche Übersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing heranziehen:

Bildhonorare 2010 – Marktübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM),
Bestelladresse:
Bundesverband der Pressebildagenturen (BVPA),
Lietzenburger Straße 91, 10719 Berlin,
Tel.: 030 / 324 99 17, Fax: 030 / 324 70 01
E-Mail: info@bvpa.org

Der Deutsche Journalisten-Verband erstellt seine Übersichten und Empfehlungen auf Grundlage von Informationen von Mitgliedern über das aktuelle Marktgeschehen. Mitglieder werden daher gebeten, den DJV kontinuierlich über ihre Honorarwerte und Vertragsbedingungen auf dem Laufenden zu halten. Eingesandte Informationen, insbesondere Vertragsbedingungen, werden vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form wiedergegeben. Eine Online-Eingabe ist möglich.

Deutscher Journalisten-Verband,
Referat Freie,
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn,
Tel. 0228 / 201 72 18, Fax: 0228 / 24 15 98,
E-Mail: hir@djv.de
Online-Eingabe:
<http://honorar.djv-online.de>

Einführung

A. Marktübersicht

Das Arbeitsfeld freier Journalisten umfasst die Arbeit für Tages- und Wochenzeitungen, Publikums- und Fachzeitschriften, private und öffentlich-rechtliche Rundfunksender, Online-Dienste sowie für Pressestellen von Unternehmen und Verwaltung.

Die Tätigkeiten von freien Journalisten reichen von der einfachen Information über die klassische Reportage (durch Texte, Fotos, Hörfunk- oder Filmbeiträge) bis zur kompletten Realisation von Zeitungen, Zeitschriften oder auch Onlinediensten. Hinzu kommen spezielle Beratungsleistungen im Bereich der Kommunikation.

Die Tätigkeitsform ist variabel: Einerseits erfolgt die Mitarbeit durch externe Zulieferung, bei der das journalistische Produkt von freien Journalisten im eigenen Pressebüro nach selbstbestimmten Zeitplänen und Arbeitsabläufen gefertigt wird, andererseits kann sie auch in Form von Diensten geleistet werden, bei denen eine Integration in den Arbeitsablauf des Auftraggebers stattfindet. Verbreitet sind auch Mischformen.

Die Honorierung erfolgt nach unterschiedlichen Bewertungskriterien: Verbreitet ist die Abrechnung nach Zeilen, Seiten oder Sendeminuten, wobei hier häufig lediglich die veröffentlichten Zeilen und Seiten bzw. gesendeten Minuten abgerechnet werden. Weiterhin erfolgt die Honorierung durch „Pauschalen“, mit denen auf Basis von Stunden-, Tages- oder Monatssätzen abgerechnet wird. Schließlich gibt es auch die Berechnung auf Basis von Beitrags-Pauschalen.

Die Höhe der Honorierung orientiert sich in der Regel im Spannungsfeld zwischen der wirtschaftlichen Positionierung des Auftraggebers im Medienmarkt und der Bedeutung, die dem einzelnen Auftrag bzw. der Tätigkeit zugemessen wird. Einige konkrete Beispiele: Ein Routine-Auftrag bei einer kleinen Lokalzeitung bringt mitunter weniger als 50 Cent pro Zeile, während ein speziell angeforderter Beitrag für eine bundesweite Tageszeitung mit mehr als 1 Euro pro Zeile honoriert wird. Auch liegen die Tagessätze bei kleinen Lokalzeitungen eher um die 150 Euro, während sie bei großen Tageszeitungen um 250 Euro betragen können. Bei kleinen Fachzeitschriften pendeln die Seitenhonorare um 150 Euro, während Publikumszeitschriften um 500 Euro bieten. Kleine regionale Hörfunksender zahlen für eine Moderation in Extremfällen einen Tagessatz von lediglich 150 Euro, während bundesweite Sender umgekehrt weit über 500 Euro bieten.

In einigen Bereichen gelten Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Freie, so im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und an den Tageszeitungen in den alten Bundesländern (mit Ausnahme von Hessen). Hier sind verbindliche Honorarhöhen festgelegt, wobei manche Tageszeitungen dennoch deutlich unter dem (eigentlich verbindlichen) Tarif zahlen.

Für den Bereich der Tageszeitungen gibt es seit dem 1. Februar 2010 verbindliche Vergütungsregelungen, die von DJV und ver.di mit dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger vereinbart wurden.

Im Onlinebereich orientieren sich die Honorarsätze in der Regel am „Muttermedium“ des

Onlinedienstes: Online-Ableger im Tageszeitungsbereich zahlen mindestens die entsprechenden Pauschalistsätze, entsprechend orientieren sich die Online-Töchter von Rundfunksendern an deren Konditionen. Bei reinen Online-Unternehmen gilt die klassische Formel: Ertragskraft/Bedeutung des Auftrags.

Überdurchschnittlich sind die Honorare im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Hier beginnen die üblichen Tagessätze bei etwa 500 Euro und reichen in Spezialfällen bis zu 2.000 Euro. Gleiches gilt für hochqualifizierte Beratungsdienste (z.B. Redenschreiben, Unternehmensstrategie).

B. Der Markt neben dem Markt: Nebenberufler und Aushilfen

Tagessätze ab 200 Euro oder Zeilenhonorare ab 50 Cent sind aus Sicht vieler hauptberuflicher freier Journalisten das absolute Minimum, unterhalb dessen qualitativ hochwertige Arbeit wirtschaftlich nicht geleistet werden kann. Dennoch finden sich – auch in einigen Übersichten und Umfragen – immer wieder Honorare, die noch erheblich geringer sind. Honorare von 20 Cent pro Zeile, Tagessätze von 100 Euro – hierfür können aber häufig nur Schüler, Studenten, Rentner oder Berufstätige arbeiten, die nebenberuflich unterwegs sind. Der DJV erwartet, dass solche Niedrighonorare mit dem In-Kraft-Treten der Vergütungsregeln an Tageszeitungen am 1. Februar 2010 Geschichte sind. Wo das nicht der Fall ist, wird der DJV aktiv werden.

Derart niedrige Honorare stehen in eklatantem Widerspruch zu den Tarifverträgen, Empfeh-

lungen, Übersichten und Markteinschätzungen des DJV. Professionelle freie Journalisten können zu solchen Konditionen nicht tätig sein; sie müssen ihren Auftraggebern immer wieder deutlich machen, dass es einen Unterschied zwischen Freizeitjournalisten und professioneller Schreibe gibt – und sich dies bei professionellen Auftraggebern auch in der Honorierung niederschlägt. Gelingt das nicht, so müssen neue Auftraggeber gesucht werden.

C. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Um die Kalkulation von freien Journalisten nachvollziehen zu können, ist ein Blick in die betriebswirtschaftliche Seite des „Unternehmens Journalismus“ notwendig. Hier zeigt sich: Fast die Hälfte der Honorareinnahmen fließen gar nicht an den freien Journalisten, sondern finanzieren nur dessen Betriebsausgaben.

Von 3.000 Euro Honorar bleiben also nur 1.500 Euro übrig – und davon muss der Freie noch die Sozialversicherung und Steuern bezahlen. Wer sich das klar macht, erkennt schnell, dass ein scheinbar „hoher“ Tagessatz von 250 Euro nur 125 Euro Gewinn bedeutet – was nach Abzug von Sozialversicherung und Steuern und bei 20 Arbeitstagen ein monatliches Einkommen von etwa 1.800 Euro bedeutet. Wobei 20 Einsatzstage im Monat auf entsprechendem Tagessatzniveau kaum der Regelfall sind. Zudem müssen Ausfallzeiten wie Urlaub oder Krankheit kalkulatorisch berücksichtigt werden. Ein Tagessatz von 250 Euro ist daher betriebswirtschaftlich absolute Notwendigkeit.

Rechen-Beispiele: Was verbirgt sich hinter Honoraren?

Betriebsausgaben in Euro	pro Arbeitstag	pro Jahr
Gesamt	123	25.756,50
Personal	28,60	6.006
Miete	17,80	3.738
Telekommunikation	16,50	3.465
Betriebliche Steuern	16,50	3.465
Reisekosten	15	3.150
Abschreibungen	6,20	1.302
Geringwertige Wirtschaftsgüter	4	840
Fotobedarf, Filme, Fotoarbeiten	3,50	735
Versicherungen/Berufsverband	3	630
Betriebsbedarf	2,80	588
Rechts- und Beratungskosten	2,40	504
Fachliteratur	1,60	336
Reparaturen	1	210
Werbekosten	1,30	273
Porto, Zustelldienste	1	210
Bürobedarf	0,70	147
EDV-Zubehör	0,50	105
Geldverkehr Nebenkosten	0,25	52,50
Gesamt	Tag	Jahr mit 210 Arbeitstagen
Honorar	250	52.500
./. Betriebsausgaben	123	25.756,50
Bruttoeinkommen	127	26.743,50



D. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Bezeichnung freier Journalist ist juristisch nicht geschützt. Das Grundgesetz gebietet den freien Zugang jeder Person zur Berichterstattung. Der vom DJV mit anderen Medienverbänden zusammen herausgegebene Presseausweis kann allerdings für etwas mehr Klarheit sorgen, da er nur an hauptberufliche Journalisten herausgegeben wird.

Wird ein Auftrag an einen freien Journalisten vergeben, so kann es sich entweder um einen Werk- oder aber Dienstvertrag handeln. So kommt denn auch Werkvertragsrecht oder Dienstvertragsrecht zur Anwendung. Werkvertragsrecht gilt, wenn es sich um die Erarbeitung eines konkreten Werkes (z.B. ein Artikel über Pferdesport) handelt, Dienstvertragsrecht dagegen, wenn die Arbeitskraft für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung steht, z.B. für einen Tagesdienst.

Der Werkvertrag kann vom Besteller bis zur Erbringung der Leistung gekündigt werden. Der freie Journalist kann dann die vereinbarte Vergütung verlangen. Sofern er allerdings durch die Kündigung Ausgaben spart (z.B. die vereinbarte Recherche-Reise nicht anzutreten braucht), so muss er sich das anrechnen lassen. Der Besteller kann den Beitrag nach Lieferung außerdem ablehnen und die Überarbeitung fordern, wenn die Arbeit nicht vertragsgemäß ist. Scheitert diese Nacherfüllung, so kann er auch vom Vertrag zurücktreten, ohne Honorar hierfür zu schulden. Alternativ kann das Honorar gemindert werden. Auch kann der Auftraggeber nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist

die Mängel selbst beseitigen – und deswegen das Honorar mindern. Natürlich nur dann, wenn der Freie die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Will der Auftragnehmer dennoch das ursprünglich vereinbarte Honorar, so muss er auf „Abnahme klagen“ und die Qualität seiner Arbeit beweisen.

Der Besteller schuldet das Honorar in der Regel mit der Abnahme, d.h. der grundsätzlichen Akzeptanz des Beitrags durch den zuständigen Redakteur. Ausnahmsweise gilt das auch ohne endgültige Abnahme, wenn der Beitrag nur einen unwesentlichen Mangel hat oder ein Teil einer größeren Beitragsserie ist: Dann hat die Abnahme schon bei Ablieferung des ersten Beitrags zu erfolgen. Hat der Auftraggeber nach erfolgter Abnahme und Rechnungsstellung nicht gezahlt, entsteht spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung der gesetzliche Anspruch auf Verzugszins in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz der Bundesbank. Selbstverständlich können kürzere Zahlungsfristen vereinbart werden. Auch nach der Abnahme kann der Besteller das Honorar allerdings noch mindern oder verweigern, wenn der Beitrag mangelhaft ist. Allerdings ist dann der Besteller für die Mängel beweispflichtig.

Beim Dienstvertrag wird der Vertrag für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, in dem der freie Journalist den vereinbarten Dienst leisten muss. Der Dienstvertrag kann befristet und unbefristet abgeschlossen werden. Wenn keine Kündigungsfristen vereinbart werden, gelten die gesetzlichen Fristen. Bei befristeten Verträgen ist nur eine Kündigung bei besonders wichtigem Grund möglich, wenn keine Kündigungsfrist vereinbart wurde.

Beim Dienstvertrag ist der Lohn-/Honoraran-spruch fällig mit Ende des Zeitabschnittes, für den der Dienst geleistet wurde; eine Ab-nahme ist nicht notwendig. Der gesetzliche Anspruch auf Verzugszins (8 Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundes-bank, www.bundesbank.de) beginnt spätes-tens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungs-stellung. Der Verzugszins ist auf das Jahr bezogen, wird also bei kürzerem Verzug entspre-chend gemindert. Wenn die geleistete Arbeit nicht vertragsgemäß ist, so kann der Auftrag-geber allerdings nicht den Lohn bzw. das Ho-norar mindern. Allenfalls kann er den Vertrag kündigen oder bei Verschulden des Auftragnehmers Schadensersatz verlangen. Umge-kehrt treffen den Dienstgeber Pflichten zur Fürsorge und Fortzahlung bei Krankheit oder anderen schwerwiegenden Problemen des Dienstnehmers.

Häufig sind Freie, die mit Dienstverträgen ar-beiten, wegen der erheblichen Einbindung in den Betrieb des Auftraggebers nicht mehr als Selbstständige („freie Dienstnehmer“) einzu-stufen, sondern als Arbeitnehmer. Damit tref-fen den Auftraggeber arbeits-, sozialversiche-rungs- und steuerrechtliche Pflichten. Über die Frage der Abgrenzung zwischen freiem Werk- oder Dienstvertrag und festem Arbeits-vertrag sowie die Problematik der Schein-selbstständigkeit informiert der DJV-Ratge-ber „Scheinselbstständig“.

Freie, die nicht als Arbeitnehmer gelten, ha-ben einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaubsentgelt (24 Werk-tage im Jahr) gegenüber ih-rem Auftraggeber, wenn sie bei ihm mindes-tens ein Drittel ihres Erwerbseinkommens

verdienen. Gesetzliche Grundlage ist § 2 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz.

Freie Journalisten sind vom Auftraggeber nicht in der Sozialversicherung zu melden (Ausnahme: es handelt sich um Scheinselbst-ständige). Vielmehr müssen sie sich selbst bei der Künstlersozialkasse (KSK) melden, die für die Sozialversicherung der Künstler und Publi-zisten zuständig ist und die Hälfte der Kosten trägt. Dieser Zuschuss wird finanziert durch Beiträge der Medienunternehmen (30%) und des Bundes (20%).

Wer freie Mitarbeiter für künstlerische oder publizistische Arbeiten bezahlt, muss eine Ab-gabe in Höhe von 3,9% (Stand 2010) des Auf-tragswerts an die Künstlersozialkasse zahlen. Das gilt selbst dann, wenn der freie Mitarbei-ter gar kein Mitglied der Künstlersozialkasse ist, z.B. Beamter. Der Betrag darf vom Honorar nicht abgezogen werden. Alle Unternehmen, die freie Mitarbeiter beauftragen, müssen sich selbst bei der Künstlersozialkasse mel-den. Wird dies unterlassen, so kann die KSK bei einer späteren Betriebsprüfung Beiträge mindestens für die vorausgehenden vier Jah-re nachfordern.

Bei der Benutzung der Beiträge freier Journa-listen ist das Urheberrecht zu beachten, das nur die Nutzung im vertraglich vereinbarten Umfang zulässt. Wurde über den Umfang gar nicht verhandelt, so gelten die Rechte als nur in dem Maße übertragen, wie es sich aus den Umständen des Vertragsschlusses ergibt. Wei-terhin hat der freie Journalist ein Recht da-rauf, dass er als Autor des Beitrags zu erken-nen ist (Namensnennung). Eingriffe in den

Beitrag, die über eine rein redaktionelle Glättung hinausgehen, sind in der Regel ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Außerdem sind vertragliche Regelungen zum Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte und zum Honorar nur zulässig, wenn sie angemessen sind. Als angemessene Vergütung gilt, was im Geschäftsverkehr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblicher- und redlicherweise zu leisten ist, unter Berücksichtigung der Art und Dauer der eingeräumten Nutzung. Auch wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass das gelieferte Werk ein „Renner“ bzw. Bestseller ist, kann eine Anpassung des Vertrags gefordert werden, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem gezahlten Honorar und der eigentlich angemessenen Vergütung besteht. Als auffälliges Missverhältnis gilt dabei ein Abweichen um mehr als 100 Prozent. Die Angemessenheit kann nach dem Gesetz auch durch gemeinsame Vergütungsregelungen der Urheber- und Verwerterverbände festgelegt werden. Der DJV hat im August 2002 zusammen mit ver.di Entwürfe für solche Vergütungsregelungen vorgelegt und mit den Verlegerverbänden, dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), Verhandlungen aufgenommen. Für Tageszeitungen sind die Verhandlungen abgeschlossen und die Vergütungsregelungen zum 1. Februar 2010 in Kraft getreten. Für den Zeitschriftenbereich laufen die Verhandlungen dagegen noch. Freie Journalisten können allerdings auch direkt vor Gerichten auf Feststellung des angemessenen Honorars klagen und dort die Ungültigkeit von unangemessenen Vertragsregelungen oder

Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchsetzen. Auch der DJV selbst konnte im Jahr 2008 durch eine Verbandsklage die Teilunter-sagung von Vertragsklauseln des Axel Springer Verlags, der Bauer Media Group und anderer Verlage erreichen. Das Verfahren befindet sich aber noch in der Berufung.

Für spezielle Nutzungsformen wie Pressespiegel oder Lesezirkelnutzung ist eine Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften (VG) möglich, so die VG Wort oder VG Bild/Kunst. Freie Journalisten sollten Mitglieder dieser Verwertungsgesellschaften werden, um an den Tantiemen für diese Nutzung beteiligt zu werden. Bei elektronischen Pressespiegeln ist die Pressemonitor GmbH zuständig, die sowohl für die Verlage als auch die VG Wort tätig ist.

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Freie und auf Produktionsdauer Beschäftigte, in denen z.B. das Honorar, die Zahlungsmodalitäten und das Urheberrecht geklärt sind. Hinzu kommen Allgemeine Honorarbedingungen der Anstalten. An den Tageszeitungen in den alten Bundesländern (mit Ausnahme von Hessen) existiert ebenfalls ein Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Freie, der allerdings in einigen Redaktionen nicht immer konsequent angewendet wird.

Die Verantwortung und Haftung für Beiträge trifft Auftraggeber und freie Journalisten gegenüber Dritten gleichermaßen. Allerdings haftet der freie Mitarbeiter in der Regel gegenüber dem Auftraggeber; der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist daher empfehlenswert.

Zum Honorar wird zusätzlich Mehrwertsteuer gezahlt, wenn der freie Journalist mehrwertsteuerpflichtig ist. Bei journalistischen Beiträgen sind das in der Regel 7 Prozent, bei Arbeiten im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, bei denen häufig keine urheberrechtlich geschützten Werke geschaffen werden, sondern sonstige Dienstleistungen erbracht werden (beispielsweise Organisation einer Pressekonferenz oder von Mailings), 19 Prozent. Sofern Dienstzeiten abgerechnet

werden, so sind hierfür 19 Prozent zu zahlen. Moderationen journalistischer Sendungen können in der Regel mit 7 Prozent abgerechnet werden. Fahrtkostenerstattungen oder andere Sachkostenanteile sind grundsätzlich mit 19 Prozent zu berechnen, allerdings können sie, sofern sie im Zusammenhang mit einem journalistischen Beitrag abgerechnet werden, aus Vereinfachungsgründen auch mit 7 Prozent berechnet werden.

Infos für Freie Von denen, die Ihre Interessen vertreten.

Für Profis und alle, die es werden wollen:

Das DJV-Handbuch für freie Journalistinnen und Journalisten
Existenzgründung und -sicherung, Künstlersozialkasse, Versicherungen, Steuern,
Arbeitsfelder, Marketing. 512 Seiten.

Wir wollen es wissen:

Informationsfreiheitsgesetz
Gesetzestexte, Kommentierungen, Fallbeispiele, Erläuterungen.
(Hrsg.: DJV u.a.)

Steuerföchse aufgepasst:

Steuertipps für Journalisten
Auf ca. 30 Seiten Informationen spezifisch für Freie, Einkommen-, Umsatz-, und Gewerbesteuer, außerdem auf weiteren 90 Seiten allgemeine Informationen (Feste und Freie).
138 Seiten.

**Zu bestellen bei: DJV-Verlags- und Service-GmbH, Bennauerstraße 60, 53115 Bonn,
Tel.: 0228-2 0172 20, Fax: 0228-24 15 98, E-Mail: mur@djv.de**

Gemeinsame Vergütungsregeln

aufgestellt für

freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen

durch

den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.
als Vertreter der nachfolgend genannten Mitgliedsverbände¹
Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V.,
Zeitungsverlegerverband Bremen e. V.,
Zeitungsverlegerverband Hamburg e. V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e. V.,
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.,
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V.

und

den Deutschen Journalisten-Verband e. V. –
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten,
die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand,
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di.

Präambel

Nach § 32 UrhG hat der Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wobei eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung unwiderlegbar angemessen ist. In § 36 UrhG werden die Verbände aufgefordert, derartige gemeinsame Vergütungsregeln zu verabschieden. Mit nachstehenden Regelungen stellen die im Rubrum genannten Parteien Maßstäbe für die Angemessenheit der Honorare im Tageszeitungsbereich auf, um so auf die Transparenz und Rechtssicherheit der Verträge zwischen hauptberuflich freien Journalistinnen und Journalisten und Verlagen hinzuwirken. Dabei gehen sie davon aus, dass bisher von Tageszeitungsverlagen gezahlte Honorare, die über den hier gefundenen Maßstäben liegen, für diese Verlage der Maßstab der Angemessenheit sind.

¹ Die Vollmacht des BDZV erstreckt sich nicht auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

§ 1 – Nachweis der Hauptberuflichkeit

- (1) Diese Vergütungsregeln sind aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Die Hauptberuflichkeit ist auf Verlangen des Verlages darzulegen und ggf. nachzuweisen. Als Indizien für die Hauptberuflichkeit gelten z. B. ein von BDZV, VDZ, DJV, dju, Freelens oder VDS ausgestellter Presseausweis, der Nachweis einer Versicherung nach dem KSVG und vergleichbare Bescheinigungen.
- (2) Der Tarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen bleibt von diesen gemeinsamen Vergütungsregeln unberührt.

§ 2 – Grundlage der Honorarabrechnung

- (1) Maßstab für die Berechnung des Honorars ist der gedruckte Umfang des Beitrags und die Höhe der Auflage.
- (2) Bei der Berechnung des Honorars ist die verkaufte Auflage nach IVW der Ausgabe(n) zu Grunde zu legen, in der/denen der Beitrag veröffentlicht worden ist². Bei einer Lieferung von Beiträgen an Dritte außerhalb der in § 9 Nr. 2 genannten Nutzungen ist ein zusätzliches Honorar in Höhe von 40 Prozent gemäß der Auflagenkategorie des Dritten zu zahlen, soweit die addierte Auflage 300.000 Exemplare überschreitet.

§ 3 – Honorare für Textbeiträge

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34 bis 40 Buchstaben. Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen:

Buchstaben der Druckzeile x Honorarsatz für Normalzeile : 37

Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

Die nachfolgenden Beträge sind Cent-Beträge.

a) Nachrichten, Berichte

² Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 Abs. 2: „verkaufte Auflage“

In den Fällen des § 9 Nr. 2 werden die der Redaktionsgemeinschaft bzw. der redaktionellen Zusammenarbeit und der Mantellieferung zuzuordnenden verkauften Auflagen nach IVW hinzugerechnet, für die der Beitrag auf der Basis des § 9 Nr. 2 geliefert wurde.

	bis	bis	bis	bis	bis	über
Auflage	10.000	25.000	50.000	100.000	200.000	200.000
Erstdruckrecht	47 - 51	52 - 56	62 - 68	73 - 79	84 - 91	94 - 103
Zweitdruckrecht	38 - 42	41 - 45	46 - 50	56 - 60	63 - 69	71 - 78

b) Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten

	bis	bis	bis	bis	bis	über
Auflage	10.000	25.000	50.000	100.000	200.000	200.000
Erstdruckrecht	59 - 64	62 - 68	78 - 84	94 - 102	116 - 126	121 - 132
Zweitdruckrecht	44 - 48	46 - 50	61 - 66	71 - 77	88 - 95	91 - 100

c) Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays, Alleinveröffentlichungsrechte

	bis	bis	bis	bis	bis	über
Auflage	10.000	25.000	50.000	100.000	200.000	200.000
Erstdruckrecht	74 - 80	78 - 85	98 - 105	119 - 128	145 - 158	151 - 165
Zweitdruckrecht	55 - 60	58 - 63	76 - 83	89 - 96	110 - 119	114 - 125

§ 4 – Honorare für Bildbeiträge

Die Honorare für Bildbeiträge sind derzeit noch nicht festgelegt. Hierzu haben BDZV, DJV und dju in ver.di das weitere Verfahren in einem Briefwechsel (Anlage) vereinbart.

§ 5 – Auslagenersatz

Die Honorare nach §§ 3 und 4 enthalten keinen Auslagenersatz. Der Verlag ersetzt dem freien Journalisten / der freien Journalistin unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die notwendigen Auslagen, die er/sie ausschließlich im Interesse und für Zwecke des Verlags gemacht hat (Auslagenersatz), sowie die Beträge, die der freie Journalist / die freie Journalistin für den Verlag auf dessen Veranlassung hin ausgegeben hat (durchlaufende Posten), soweit der freie Journalist / die freie Journalistin dem Verlag die steuerlich erforderlichen Nachweise liefert. Der Ersatz der Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Bewirtung und Benutzung des eigenen Pkw zur Erledigung des Auftrags bestimmt sich nach den jeweiligen Verlagsrichtlinien. Die Absprache über die Höhe des Auslagenersatzes soll bei Auftragserteilung erfolgen.

§ 6 – Angebot / Annahme / Haftung

- (1) Bei Vertragsabschluss ist das Medium festzulegen, in dem der Beitrag erscheinen soll. Vertragspartner ist der Verlag des bezeichneten Mediums. Gegenüber diesem sind Rechte und Ansprüche geltend zu machen, soweit sie aus den hier vereinbarten gemeinsamen Vergütungsregeln abzuleiten sind oder auf ihnen beruhen.
- (2) Mit der Ablieferung versichert die freie Journalistin / der freie Journalist, dass er / sie über die eingeräumten Rechte frei verfügen kann und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Kann er / sie dies nicht versichern, hat er / sie dies gleichzeitig mit der Ablieferung ausdrücklich mitzuteilen.

Sobald eine Rechtsverletzung von einem Dritten geltend gemacht wird, informieren sich die Vertragspartner einander unverzüglich und umfassend.

Im Streitfall liefert die freie Journalistin / der freie Journalist dem Verlag die erforderlichen Belege. Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig bei der Abwehr etwaiger Ansprüche Dritter.

- (3) Bei Einsendung oder Vorlage des Beitrags ist anzugeben, ob das Angebot befristet ist. Im Falle eines befristeten Angebots ist eine Fristbestimmung vorzunehmen. Des Weiteren ist anzugeben, ob auch weiteren Verlagen ein entsprechendes befristetes oder unbefristetes Angebot gemacht wurde oder während des Fristlaufs gemacht werden soll. In diesem Fall kann nur das einfache Nutzungsrecht angeboten werden. Enthält das Angebot diese Angaben nicht, dann gilt der Beitrag zur Erstveröffentlichung (ausschließliches Nutzungsrecht gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) angeboten. Beiträge, deren Veröffentlichung wegen ihres Inhalts zeitgebunden ist, sollen besonders gekennzeichnet sein.
- (4) Bei befristetem Angebot ist der freie Journalist / die freie Journalistin nach Ablauf der Frist berechtigt, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, falls nicht vor Ablauf der Frist die Annahme erfolgt.
- (5) Bei freibleibendem Angebot ist der freie Journalist / die freie Journalistin berechtigt, über den Beitrag auch anderweitig zu verfügen. In diesem Fall hat er/sie die anderen Verlage unverzüglich zu unterrichten, wenn das Angebot von einem Verlag angenommen wurde, dessen Verbreitungsgebiet mit dem der anderen Verlage konkurriert.

§ 7 – Fälligkeit

- (1) Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und bezahlt werden.

- (2) Für einen Auftrag, der dem freien Journalisten / der freien Journalistin von der Redaktion/ dem Verlag des Vertragspartners erteilt wurde, ist das Honorar auch dann zu zahlen, wenn der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber nicht veröffentlicht worden ist. Ist der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden, ist das Honorar auch im Falle der Nichtveröffentlichung zu zahlen. In beiden Fällen ist das Honorar in der Höhe zu zahlen, die sich bei Veröffentlichung des Beitrags ergeben hätte.

Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf eine verzögerte Veröffentlichung innerhalb von drei Monaten nach Ablieferung des Beitrags fällig.

§ 8 – Umsatzsteuer

Sämtliche Honorare sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der Verlag die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der freie Journalist / die freie Journalistin umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 9 – Umfang der Rechteübertragung

Die Sätze in §§ 3 und 4 sind angemessen i. S. d. § 32 UrhG, soweit damit die Einräumung und Nutzung folgender Rechte abgegolten werden soll:

1. Zur Erstveröffentlichung das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für das Medium, für das der Beitrag eingekauft wurde, in dessen Verbreitungsgebiet als ausschließliches Recht nach § 38 Abs. 3 S. 2 UrhG.
2. Die Übertragung der in Nr. 1 genannten Rechte an Dritte zum Zwecke der Nutzung
 - a) durch eine mit den Medien verbundene Redaktionsgemeinschaft³,

3 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. a): „Redaktionsgemeinschaft“
Unter einer Redaktionsgemeinschaft verstehen die Parteien eine redaktionelle Zusammenarbeit, die durch die folgenden drei kumulativen Kriterien gekennzeichnet ist:
a) Das Vorhandensein einer gemeinsamen Redaktion, die nicht in jedem Fall von einem Ort aus agieren muss. Entscheidend ist die gemeinschaftliche Arbeit an einem redaktionellem Objekt oder mehreren redaktionellen Objekten.
b) Die gemeinschaftliche redaktionelle Arbeit muss auf Dauer angelegt sein und
c) es muss ein regelmäßiger Austausch von redaktionellen Beiträgen innerhalb der Redaktionszusammenarbeit stattfinden. Im Unterschied zur Mantellieferung wird die Zusammenarbeit innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft nicht dadurch gekennzeichnet, dass die eine Redaktion zuliefert, während die andere lediglich empfängt.

- b) im Rahmen einer Mantellieferung⁴ oder einer sonstigen vergleichbaren redaktionellen Zusammenarbeit (z. B. regelmäßige Lieferung von Teilen von Tageszeitungen wie Wirtschaftsteil, Wochenendbeilage),
soweit der Beitrag für die jeweils bezeichnete Nutzung bestellt oder erworben wurde.
3. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare Recht zur erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung für die aktuelle elektronische Ausgabe⁵ (identischer oder abgeleiteter Titel oder vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot⁶) dieses Mediums.
 4. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht zur Nutzung des Beitrags im Archiv oder in der Datenbank dieses Mediums oder nach Nr. 2 publizistisch kooperierender Verlage zum Gebrauch für interne Zwecke des jeweiligen Verlags oder zum persönlichen Gebrauch Dritter (§ 53 UrhG).
 5. Mit den Vergütungssätzen ist die einmalige Nutzung des Beitrags im jeweiligen Medium abgegolten. Soweit ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt ist, erlischt die Ausschließlichkeit mit dem Ablauf des Tages der Erstveröffentlichung.
 6. Der Verlag, für dessen Medium der Beitrag angekauft wurde, hat den freien Journalisten / die freie Journalistin unverzüglich⁷ über die Übertragung von Rechten nach Nr. 2 lit. a) oder

4 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. b): „Mantellieferung“
Als Mantellieferung wird die Lieferung und Übernahme von mindestens einer vollständigen Zeitungsseite bezeichnet, wobei der Austausch einzelner Beiträge aus zwingenden publizistischen Gründen (z.B. der Lokalberichterstattung) nicht ausgeschlossen ist.

5 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 3: „Aktuelle elektronische Ausgabe“
Der Begriff des Aktuellen wird übereinstimmend so verstanden, dass hiermit wörtlich nicht nur die Tagesaktualität gemeint ist. Aktuell i. S. d. der Regelung ist vielmehr eine elektronische Ausgabe soweit und solange, wie ein Thema eines Beitrags auf Grund einer Veranstaltung, eines Ereignisses oder aus sonstigen Gründen im jeweils aktuellen Bereich des elektronischen Angebots verbleibt. Das erneute Einstellen eines Beitrags nach seinem Entfernen aus dem aktuellen Angebot wird als erneute Nutzung mit der Folge einer erneuten Vergütung angesehen.

6 Protokollnotiz Nr. 2 zu § 9 Nr. 3: „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“
Der Terminus „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“ meint das Angebot in der elektronischen Ausgabe dieses Mediums. Dieses Angebot muss der Redaktion dieses Mediums i. S. d. journalistisch-redaktionellen Verantwortlichkeit nach den Landespressegesetzen oder dem Rundfunkstaatsvertrag zuzuordnen sein.

7 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 6: „unverzügliche Unterrichtung“
Der Begriff „unverzüglich“ ist i. S. des § 121 BGB zu verstehen. Die Parteien sind sich einig, dass der Begriff jeweils nach den Tatbeständen der Übertragung der Rechte bzw. der Berechnung/Abrechnung des Honorars unterschiedlich zu verwenden ist. Hinsichtlich des ersten Tatbestandes ist die Rechteverteilung so schnell wie möglich zu klären, damit freie Journalisten / Journalistinnen wissen, bei welchen Medien sie den Beitrag zusätzlich anbieten können. Hinsichtlich des zweiten Tatbestandes wird von den regelmäßigen Zyklen der Berechnung/Abrechnung ausgegangen. Im Regelfall ist eine Monatsfrist zu Grunde zu legen. Längere Fristen können nur in Ausnahmefällen oder dann akzeptiert werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses regelmäßig angewandt wurden.

- b) zu unterrichten und ihm / ihr die Berechnung des Honorars nach § 2 Abs. 2 darzulegen (Dokumentation).
7. Der Erwerb weiterer Nutzungsrechte ist vertraglich zu vereinbaren. Die Höhe der zu vereinbarenden zusätzlichen Vergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen Verlag und dem freien Journalisten/der freien Journalistin, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist:
- a) Für den Erwerb der Rechte zur Nutzung in Archiven und Datenbanken außerhalb der in Nr. 4 genannten Archive, Datenbanken oder Zwecke ist eine Erlösbeteiligung⁸ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen,
 - b) für den Erwerb der Rechtenutzung im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung außerhalb der in Nr. 3 genannten öffentlichen Zugänglichmachung ist eine Erlösbeteiligung⁸ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen.
8. Nicht von den vorstehenden Regelungen erfasst werden von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche. Diese stehen den freien Journalisten/freien Journalistinnen nach Maßgabe der Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften alleine zu. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagszusammenschlüssen und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt. Satz 2 gilt nicht für Vergütungsansprüche aus einem gesetzlichen Leistungsschutzrecht der Verlage.
9. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des freien Journalisten / der freien Journalistin bleiben unberührt. Eine Urheberbezeichnung (Name oder vereinbartes Kürzel) ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitrag stets zu verwenden, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

§ 10 – Schlussbestimmung

- (1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Februar 2010.
- (2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von 2 Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Januar 2012.

⁸ Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 7: „Erlösbeteiligung“

Die Erlösbeteiligung wird auf der Basis des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlöses berechnet. Zum Aufwand rechnen die direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten.

Berlin, den 29.01.2010

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.

gez. Helmut Heinen
gez. Werner Hundhausen

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

gez. Michael Konken
gez. Karl Josef Döhring

ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvorstand Deutsche Journalistinnen und
Journalisten-Union (dju) in ver.di

gez. Frank Werneke
gez. Matthias von Fintel

Anlage

Briefwechsel

- 1) Die Parteien können sich derzeit nicht über die Höhe der Angemessenheit der Fotohonore einigen. Deswegen erklärt der BDZV, dass er seinen Mitgliedsverlagen mitteilen wird, dass folgende Honorarstaffel in Euro nicht unterschritten werden sollte:

	bis	bis	bis	bis	bis	über
Auflage	10.000	25.000	50.000	100.000	200.000	200.000
Erstdruckrecht	12 - 22	14 - 25	17 - 29	22 - 35	30 - 45	39 - 56
Zweitdruckrecht	10 - 16	11,50 - 19	14 - 22	18 - 26	25 - 32	31 - 40

DJV und dju in ver.di sind der Auffassung, dass nur die im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen derzeit die angemessenen Honorare wie folgt abbilden:

	bis	bis	bis	bis	bis	über
Auflage	10.000	25.000	50.000	100.000	200.000	200.000
Erstdruckrecht	38,40	44,20	50,20	65,00	78,70	*
Zweitdruckrecht	30,60	35,30	37,50	50,20	59,20	*

Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen und Zeichnungen müssen angemessen über den Honorarsätzen der jeweiligen Tabelle liegen.

* In dem Tarifvertrag gibt es derzeit noch keine weiteren Staffelgrößen für Auflagen von mehr als 100.000 Exemplaren.

- 2) Die Parteien vereinbaren, ihre Verhandlungen über die Höhe angemessener Fotohonorare ab dem 1. Januar 2011 fortzusetzen. Diese Verhandlungen sollen zügig unter Beachtung der Interessen der Fotojournalisten und der Verlage mit dem Ziel einer Einigung zu Ende geführt werden.
- 3) Der BDZV erklärt, dass er derzeit nicht legitimiert ist, Schlichtungsverhandlungen nach § 36 Abs. 3 UrhG zu führen. Er nimmt zur Kenntnis, dass DJV und dju in ver.di beabsichtigen, die Schlichtungsstelle nach § 36 Abs. 3 UrhG anzurufen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die wieder aufgenommenen Verhandlungen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten zum Erfolg führen. Die Fristen nach § 36 Abs. 3 UrhG werden lediglich unterbrochen.

TARIFVERTRAG

für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten und Journalistinnen an Tageszeitungen

Zwischen

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V., Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V., Verein der Zeitungsverleger in Berlin und Brandenburg e.V., Zeitungsverlegerverband Bremen e.V., Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V., Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V., Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V., Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.

– einerseits –

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.,
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

sowie

ver.di e.V.
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– andererseits –

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

räumlich: in den Bundesländern und dem Teil Berlins, in denen das Grundgesetz am 2. Oktober 1990 galt;

fachlich: für alle Verlage, die Tageszeitungen herausgeben;

persönlich: für alle hauptberuflichen freien Journalisten und Journalistinnen, die als arbeitnehmerähnlich im Sinne des § 3 gelten, soweit sie für Tageszeitungen aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind.

§ 2

Hauptberuflich freie Journalisten/ Journalistinnen

Hauptberuflich freie Journalisten/Journalistinnen sind nur solche freien Journalisten/ Journalistinnen, die ihre Einkünfte aus Erwerbs- und Berufstätigkeit überwiegend aus journalistischer Tätigkeit beziehen. Als hauptberuflich freier Journalist/freie Journalistin im Sinne dieses Tarifvertrages gilt nicht, wer aus seiner freiberuflichen journalistischen Tätigkeit regelmäßig weniger als 750 DM im Monat bezieht.

§ 3

Arbeitnehmerähnliche freie Journalisten und Journalistinnen

1. Als arbeitnehmerähnliche/r freier Journalist/freie Journalistin im Sinne dieses Tarifvertrages gilt nur, wer:

- a) wirtschaftlich abhängig (Abs.2) und vergleichbar einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin sozial schutzbedürftig (Abs.3) ist und
 - b) die dem Verlag geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Dritten erbringt.
2. Wirtschaftlich abhängig ist nur, wer für Text- und Bildbeiträge für einen Verlag oder Konzern nach Art des § 18 des Aktiengesetzes im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens ein Drittel des Entgeltes erzielt, das ihm für seine Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.
 3. Sozial schutzbedürftig ist nur, wer auf die Einkünfte aus journalistischer Tätigkeit zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist.
 4. Der Journalist/die Journalistin kann tarifliche Rechte erstmals für den Monat geltend machen, in welchem er/sie dem verpflichteten Verlag (§ 4) angezeigt hat, dass er/sie als arbeitnehmerähnliche/r freier Journalist/freie Journalistin im Sinne dieses Tarifvertrages gilt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist auf Verlangen des Verlages von ihm/ihr schriftlich zu versichern. Darüber hinaus ist er/sie auf Verlangen verpflichtet, die Voraussetzungen des § 2 und/oder des vorstehenden Abs. 2 und/oder des Abs. 5 mit einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Berechnung nachzuweisen. Erweisen sich die Angaben des freien Journalisten/der freien Journalistin als richtig, so trägt der Verlag die Mindestkosten.

5. Das Sinken der Bezüge unter die Mindestgrenze des § 2 Satz 2 ist für die Dauer von sechs Monaten unschädlich.

Protokollnotiz zu § 3:

Dritte im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b sind nicht Partner und Bürogemeinschaften, ferner nicht Sekretärinnen oder Ehepartner, die Hilfsdienste, also keine journalistische Arbeit, leisten.

§ 4 Verpflichteter Verlag

Rechte nach diesem Tarifvertrag können jeweils nur gegenüber dem einzelnen Verlag geltend gemacht werden, dem gegenüber der freie Journalist/die freie Journalistin die Voraussetzungen des § 3 erfüllt (verpflichteter Verlag).

§ 5 Grundlagen der Honorarberechnung

1. Maßstab für die Berechnung des Honorars ist der gedruckte Umfang des Beitrages und die Höhe der Auflage.
2. Bei der Berechnung des Honorars ist die verkaufte Auflage der Ausgaben zugrunde zu legen, in denen der Beitrag veröffentlicht worden ist. Die Berechnung des Honorars nach der verkauften Auflage gilt, falls nicht anders vereinbart ist, auch für Beiträge, die von Zentralredaktionen mit ständiger Satzherstellung zur Veröffentlichung in den angeschlossenen Zeitungen verwertet werden; den freien Journalisten/Journalistinnen sind in solchen Fällen auf Verlangen die angeschlossenen Zeitungen und die verkaufte Auflage anzugeben.

§ 6

Honorare für Textbeiträge

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach der Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34–40 Buchstaben.

1. Die Honorare betragen ab 1. Dezember 2008

für Nachrichten und Berichte:

Auflage bis	Erstdruckrecht	Zweitdruckrecht
10.000	54 Cent	44 Cent
25.000	59 Cent	47 Cent
50.000	72 Cent	53 Cent
100.000	84 Cent	65 Cent
über 100.000	96 Cent	73 Cent

für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Auflage bis	Erstdruckrecht	Zweitdruckrecht
10.000	68 Cent	51 Cent
25.000	72 Cent	53 Cent
50.000	90 Cent	70 Cent
100.000	108 Cent	82 Cent
über 100.000	134 Cent	101 Cent

ab 1. Mai 2009:

für Nachrichten und Berichte:

Auflage bis	Erstdruckrecht	Zweitdruckrecht
10.000	55 Cent	45 Cent
25.000	60 Cent	48 Cent
50.000	73 Cent	54 Cent
100.000	85 Cent	66 Cent
über 100.000	98 Cent	74 Cent

für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Auflage bis	Erstdruckrecht	Zweitdruckrecht
10.000	69 Cent	52 Cent
25.000	73 Cent	54 Cent
50.000	91 Cent	71 Cent
100.000	110 Cent	83 Cent
über 100.000	136 Cent	103 Cent

- Die Honorare für Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays und Alleinveröffentlichungsrechte unterliegen freier Vereinbarung. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.
- Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

Protokollnotiz zu § 6:

Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Buchstaben der Druckzeile} \times \text{Honorarsatz für Normalzeile}}{37}$$

§ 7

Honorare für Bildbeiträge

1. Für Bildbeiträge (schwarz-weiß) gelten ab 1. Dezember 2008 folgende Honorare

Auflage bis	Erstdruckrecht	Zweitdruckrecht
10.000	37,80 Euro	30,10 Euro
25.000	43,50 Euro	34,70 Euro
50.000	49,40 Euro	36,90 Euro
100.000	64,00 Euro	49,40 Euro
über 100.000	77,50 Euro	59,00 Euro

ab 1. Mai 2009:

Auflage bis	Erstdruckrecht	Zweitdruckrecht
10.000	38,40 Euro	30,60 Euro
25.000	44,20 Euro	35,30 Euro
50.000	50,20 Euro	37,50 Euro
100.000	65,00 Euro	50,20 Euro
über 100.000	78,70 Euro	59,90 Euro

2. Das Bildhonorar schließt die Kosten der technischen Herstellung des angenommenen Bildes ein. Soweit das nicht der Fall ist, können angemessene Abschläge vorgenommen werden.
3. Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen, Farbaufnahmen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

Honorare für Archivbilder unterliegen freier Vereinbarung und richten sich nach dem Umfang der übertragenen Rechte, der beim Ankauf festzulegen ist.

§ 8

Pauschalisten

1. Anstelle der in §§ 6 und 7 aufgeführten Honorare kann auch die Zahlung einer monatlichen Pauschale vereinbart werden.
2. Bei Bemessung der Pauschale ist nicht die Summe der veröffentlichten Zeilen oder Bilder ausschlaggebend, vielmehr sind die Besonderheiten des Einzelfalls, ggf. auch zusätzliche Leistungen eines Vertragspartners zu berücksichtigen.
3. Werden die Honorarsätze (§§ 6,7) geändert, ist die Höhe der Pauschale zu überprüfen.



§ 9

Ersatz von Auslagen

Bei bestellten Beiträgen sind nach vorheriger Vereinbarung dem freien Journalisten/der freien Journalistin die notwendigen Auslagen gegen Nachweis zu erstatten.

§ 10

Angebot

1. Bei Einsendung oder bei Vorlage ist anzugeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung, zum Erstdruck oder zum Zweitdruck angeboten wird. Enthält das Angebot diese Angabe nicht, dann gilt der Beitrag als zum Zweitdruck angeboten. Beiträge, deren Veröffentlichung wegen ihres Inhalts zeitgebunden ist, sollen besonders gekennzeichnet sein.
2. Eingesandte Bilder müssen den Urhebervermerk tragen. Mit seinem/ihrem Angebot steht der freie Journalist/die freie Journalistin dafür ein, dass er/sie das alleinige Verfügungsrecht besitzt. Entsteht durch die Bildveröffentlichung dem Verlag aus anderen Gründen als dem mangelnden Verfügungsrecht ein Schaden, so haftet der freie Journalist, die freie Journalistin bei Verschulden.
3. Bei befristetem Angebot ist der freie Journalist/die freie Journalistin nach Ablauf der Frist berechtigt, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, falls nicht vor Ablauf der Frist die Annahme erfolgt.

§ 11

Annahme

1. Unverlangt eingesandte Beiträge werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung unverlangt eingereichter und mit Rückporto versehener Beiträge muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beiträge erfolgen, andernfalls sind auch für diese Beiträge die entsprechenden Honorare zu zahlen.
2. Die Entscheidung über den Ankauf aktueller Bilder muss bei persönlicher Vorlage unverzüglich getroffen werden.
3. Für einen Auftrag, der dem freien Journalisten/der freien Journalistin von der Redaktion erteilt wurde, ist das Honorar auch dann zu zahlen, wenn der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber nicht veröffentlicht worden ist. Ist ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden, so ist das Honorar auch im Falle der Nichtveröffentlichung zu zahlen. In beiden Fällen ist das Honorar in der Höhe zu zahlen, die sich bei Veröffentlichung des Beitrages ergeben hätte.
4. Wird ein bestellter oder angenommener Beitrag (Wort oder Bild) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung veröffentlicht, so kann der freie Journalist/die freie Journalistin schriftlich eine Nachfrist von einem Monat für die Veröffentlichung setzen und zugleich für den Fall der nicht fristgerechten Veröffentlichung zum Ablauf der Nachfrist kündigen. Die

Nachfrist beginnt mit dem Zugang der Ankündigung. Nach Ablauf der Nachfrist kann der freie Journalist/die freie Journalistin über den Beitrag anderweitig verfügen. Der Anspruch auf das Honorar Abs. 3) bleibt in diesem Fall bestehen. Mit dem Ablauf der Nachfrist erlischt das Nutzungsrecht des Verlages. Die Rückrufrechte gemäß §§ 41,42 UrhG bleiben unberührt.

5. Nicht als bestellt gelten solche Bilder, die der Verlag nur zur Sichtung ihrer Verwendbarkeit angefordert hat. In diesen Fällen ist der Verlag verpflichtet, dem Journalisten/der Journalistin innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bilder mitzuteilen, welche der eingegangenen Bilder er verwenden will. Soll keine Verwendung erfolgen, ist der Verlag verpflichtet, die Bilder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Journalisten/die Journalistin zurückzusenden.

§ 12 Fälligkeit

1. Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und gezahlt sein.
2. Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf die verzögerte Veröffentlichung fällig, wenn seit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitrag eingegangen ist, ein weiterer Monat verstrichen ist. Ist eine feste Vergütung vereinbart, so ist bis zu diesem Zeitpunkt der volle Betrag zu zahlen. Bei einem nach Zeilen zu berechnen-

den Honorar ist eine Abschlagszahlung von mindestens 80 v.H. des voraussichtlichen Honorars zu leisten. Die Schlusszahlung ist nach erfolgter Veröffentlichung vorzunehmen.

§ 13 Urheberrechtliche Bestimmungen

1. Beim Erstdruckrecht (modifiziertes ausschließliches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) hat der Verlag Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrags im Verbreitungsgebiet der Ausgaben, für welche der Beitrag angenommen wird (vgl. § 5 Abs. 2); der freie Journalist/die freie Journalistin darf also den gleichen Beitrag nicht zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
2. Beim Zweitdruckrecht (einfaches Nutzungsrecht gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 UrhG) muss der Verlag mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrags im Verbreitungsgebiet im Sinne des Abs. 1 rechnen; der freie Journalist/die freie Journalistin kann also den gleichen Beitrag auch vor der Veröffentlichung in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
3. Das Alleinveröffentlichungsrecht (Exklusivrecht/ausschließliches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) schließt eine anderweitige Verfügung des Journalisten/der Journalistin über den Beitrag im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin aus. Will der Verlag verhindern,

dass der von ihm erworbene Beitrag nach der Veröffentlichung anderweitig erscheinen kann, so muss das besonders vereinbart werden.

4. Im Zweifel erhält der Verlag nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrags in den Ausgaben, für die er angenommen ist (vgl. § 5 Abs. 2).
5. Wird ein Bild für das Archiv angekauft, so erwirbt der Verlag das Eigentum an dem Abzug und gleichzeitig das unbefristete Recht zur Veröffentlichung dieses Bildes ohne vorherige Rückfrage beim Urheber.

Für jede Veröffentlichung des Bildes steht dem Urheber das Abdruckhonorar zu, falls dieses nicht bereits beim Ankauf durch ein Pauschal-Abdruckhonorar abgegolten worden ist. Eine weitergehende Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse bedarf besonderer Vereinbarung.

6. Bei Bildbeiträgen ist der Urheber/die Urheberin anzugeben, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ein Sammelvermerk für eine Seite oder für Bilderserien ist lediglich unter Hinzufügung der Bildzahl zulässig.

§ 14 Umsatzsteuer

Sämtliche Honorare nach diesem Vertrag sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der verpflichtete Verlag (§ 4) die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn der Journalist/die Journalistin der Regelbesteuerung unterliegt.

§ 15 Beendigung der Zusammenarbeit

1. Wer nach einer mindestens sechsmonatigen ständigen Zusammenarbeit keine Beiträge mehr liefern bzw. annehmen will, hat dies der anderen Seite mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzukündigen. Bei mehr als zehnjähriger ununterbrochener ständiger Zusammenarbeit verlängert sich die Ankündigungsfrist auf drei, bei mehr als zwanzigjähriger ununterbrochener ständiger Zusammenarbeit auf sechs Monate.
2. Das Vertragsverhältnis eines Pauschalisten/einer Pauschalistin kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der ersten sechs Monate der Zusammenarbeit im Pauschalverhältnis kann bis zum 15. eines Monats zu dessen Ende gekündigt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Ausschlussfrist

1. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen – vorbehaltlich Abs. 2 – bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat schriftlich geltend gemacht werden, in dem der freie Journalist/die freie Journalistin eine Abrechnung erhalten hat.
2. Ansprüche für die ersten sechs Monate der Zusammenarbeit bzw. seit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages können bis zum

Ablauf des neunten Monats der Zusammenarbeit bzw. der Geltung dieses Tarifvertrags geltend gemacht werden.

3. Eine spätere Geltendmachung als nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- a) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend am 1. August 2008 in Kraft.
- b) Er kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. Juli 2010, ansonsten jeweils mit dreimonatiger Frist zum

Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

- c) Bereits bestehende günstigere Einzelvereinbarungen dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht verschlechtert werden. Sie können jedoch soweit angerechnet werden, als sich die Gesamtbedingungen für den freien Journalisten nicht verschlechtern.
- d) Die Tarifparteien werden während der Laufzeit des Tarifvertrages Gespräche über strukturelle Fragen des Tarifvertrages aufnehmen.

Berlin, 24. November 2008

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.

gez. Helmut Heinen
gez. Werner Hundhausen

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

gez. Michael Konken
gez. Hubert Engeroff

ver.di e.V.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

gez. Frank Werneke
gez. Matthias von Fintel

Vertragsbedingungen und Honorare 2010

Übersicht des Deutschen Journalisten-Verbandes

Wer freiberuflich tätig ist, weiß: Die Spanne der gezahlten Honorare für journalistische Arbeit ist weit. Das Angebot journalistischer Beiträge nimmt zu. Auch zahlungskräftige Arbeitgeber tendieren daher eher zu niedrigen Honoraren. Wer im täglichen Wettbewerb bestehen will, läuft Gefahr, auch von wirtschaftlich potenten Abnehmern zu geringe Honorare zu verlangen oder von Konkurrenten mit zu niedrigen Honoraren unterboten zu werden. Ein Orientierungsrahmen für den Wert journalistischer Leistungen ist daher nötig.

Die nachfolgend abgedruckte Honorarübersicht soll Journalisten wie Abnehmern journalistischer Beiträge die notwendigen Anhaltspunkte an die Hand geben. Sie ist auf Grundlage von Umfragen unter freien Journalisten erstellt worden. Die Übersicht hat keine verpflichtende Wirkung. Das Recht, Vertragsbedingungen und Honorare individuell mit den jeweiligen Abnehmern zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Die Empfehlungen im Einzelnen:

I. VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Angebot

1.1 Bei unverlangter oder bestellter Einsendung oder bei Vorlage eines jeden Beitrages wird angegeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung (exklusiv), zum Erstdruck oder zum Zweitdruck angeboten wird. Enthält das Angebot diese Angabe nicht, dann gilt der Beitrag als zum Erstdruck angeboten.

- 1.2 Beiträge, die im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressestellen) angeboten werden, gelten abweichend von Ziffer 1.1 Satz 2 als zur Alleinveröffentlichung angeboten, es sei denn, das Angebot enthält eine andere Angabe.
- 1.3 Das Alleinveröffentlichungsrecht (Exklusivrecht) schließt eine anderweitige Verfü gung des freien Journalisten über den Beitrag in Deutschland für ein Jahr seit Ablieferung des Beitrages gemäß Ziffer 2.1 aus.
- 1.4 Beim Erstdruckrecht hat der Abnehmer Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages in seinem Verbreitungsgebiet, gegebenenfalls im Verbreitungsgebiet der Ausgaben, für welche der Beitrag angenommen wird. Der freie Journalist darf also den gleichen Beitrag nicht zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
- 1.5 Beim Zweitdruckrecht muss der Abnehmer mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrages in seinem Verbreitungsgebiet rechnen. Der freie Journalist kann also den gleichen Beitrag auch vor Veröffentlichung durch den Abnehmer zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
- 1.6 Der Abnehmer erhält stets nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrages in den Ausgaben, für die er angenommen ist, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Annahme

- 2.1 Erhält der freie Journalist nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Ablieferung des Beitrages eine Annahmeerklärung des Abnehmers, so kann er den Beitrag ohne weitere Bindung anderweitig anbieten. Bei Zusendung durch die Post gilt die Ablieferung am vierten Tag nach Absendung als bewirkt. Mündliche Absprachen sind vom Verlag unverzüglich zu bestätigen. Bestätigt der freie Journalist die mündliche Absprache schriftlich, gilt der Vertrag gemäß dieses Bestätigungsschreibens als zustande gekommen, es sei denn, der Verlag widerspricht dem schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang.
- 2.2 Unverlangt eingereichte Beiträge brauchen nur zurückgesandt werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

3. Fälligkeit des Honorars

- 3.1 Das Honorar ist sogleich nach Veröffentlichung fällig, spätestens vier Wochen nach der ausdrücklichen Annahmeerklärung. Soweit nichts anderes vereinbart wird, tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungserhalt der Verzug ein mit dem gesetzlichen Verzugszins in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.
- 3.2 Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf die verzögerte Veröffentlichung fällig, wenn seit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitrag eingegangen ist, ein weiterer Monat verstrichen ist.

4. Belegexemplare

Der freie Journalist hat bei jeder Veröffentlichung seines Beitrages Anspruch auf ein Belegexemplar.

5. Redaktionelle Verwendung

Alle Beiträge dürfen nur redaktionell verwendet werden, es sei denn, schriftlich wurde ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung durch den Abnehmer ist dieser im Innenverhältnis allein etwaigen Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig.

6. Honorarangaben, Mehrwertsteuer

- 6.1 Alle Honorarangaben verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Honorare für Wortbeiträge schließen die Kosten für Recherchen (einschließlich Reisekosten) nicht ein. Der Verlag ersetzt dem freien Journalisten unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die Auslagen, die er ausschließlich im Interesse und für Zwecke des Verlags gemacht hat (Auslagenersatz), sowie die Beiträge, die er für den Verlag auf dessen Veranlassung hin ausgegeben hat (durchlaufende Posten), soweit der freie Journalist dem Verlag die erforderlichen Nachweise liefert. Alternativ zur Abrechnung durch Nachweis können vom Journalisten die steuerlich anerkannten Pauschalbeträge geltend gemacht werden.

Als Auslagen werden beispielsweise anerkannt:

Arbeitsmittel:

Physikalische Datenträger in doppelter Ausführung, Bänder, Backup-Medien, Gebühren für Schnittplatznutzung, Buchung von Teams oder anderen Mitarbeitern, Leihwagen, Bereitstellung von Eigen-Pkw, notwendige Versicherungen bzw. Erweiterungen von Versicherungen bei besonderen Umständen des Auftrags (beispielsweise Einsätze in Krisenregionen), Trainingskosten für den Einsatz von Technologien oder als Vorbereitung auf Einsätze, Fachliteratur, soweit sie extra beschafft werden muss, Zugangskosten für Datenbanken oder vergleichbare Quellen sowie Downloadgebühren für Dateien, Versandkosten (Standardversand: Deutsche Post), besondere Software (nicht: Standardsoftware des jeweiligen Einsatzbereiches) wie etwa QuarkXPress

Pkw-Nutzung:

0,30 Euro (gemäß LStR)

Bahnnutzung:

Fahrkarte 1. Klasse (für Fahrten mit einer Fahrdauer von über drei Stunden; außerdem, soweit wegen besonderer Umstände, z.B. Terminvorbereitung, die Nutzung der 2. Klasse nicht praktikabel ist)

Übernachungskosten:

Hotel der gehobenen Mittelklasse, Tagesspesen entsprechend LStR39

Telekommunikation:

Soweit für einen Auftrag ein Telekommunikationsaufwand von über 10 Euro entsteht, können die notwendigen Kos-

ten durch Einzelabrechnung abgerechnet werden, alternativ durch einem am Auftragsvolumen orientierten Telefonkommunikationszuschlag von 10 Prozent auf den Auftragswert, bei Auslandsreisen 20 Prozent.

Datenkommunikation:

Bei Übermittlung besonders großer Datenmengen, die nicht mehr von den marktüblichen, durchschnittlichen Flatrate-Tarifen erfasst werden, werden die notwendigen Mehrkosten für eine Änderung des Tarifs oder die einzelnen Mehrkosten berechnet, mindestens aber 30 Euro. Als notwendiger Mehrbetrag gilt die Differenz zwischen den bestehenden Tarifen und den neuen Tarifen für die Mindestvertragsdauer ab Änderung.

- 6.3 Notwendige und vereinbarte Zusatzarbeiten zum Auftrag werden neben dem o.a. Auslagenersatz zusätzlich jeweils entsprechend der hierfür erforderlichen Arbeitszeit abgerechnet, mindestens aber mit $\frac{1}{4}$ Stunde Arbeitszeit. Soweit für die Erledigung von Zusatzarbeiten Fahraufwand notwendig ist, mindestens mit 1 Stunde Arbeitszeit.

Zu den notwendigen Zusatzarbeiten zählen beispielsweise:

- Erstellung und Übermittlung von CD-ROM/DVD oder einem anderen physischen Datenträger
- Schulungen zur Vorbereitung der Durchführung eines Auftrags in inhaltlicher oder technischer Hinsicht

sowie bei

- Texten: Neue Einleitungen/Strukturen erarbeiten, Infokästen organisieren, Besorgung geeigneter Fotografien, Komplettoproduktion der Seite (Druckvorstufe)
- Fotografien: digitale Nachbearbeitung durch Beschriftung oder Archivierung
- Filmmaterial: Schnitt

Die komplette Seitenproduktion wird mindestens mit 100 Prozent Zuschlag auf das maßgebliche Texthonorar berechnet.

6.4 Soweit ein Auftrag Überstunden zu ungewöhnlichen, vorher nicht vereinbarten Tageszeiten oder Wochentagen erfordert, kann auf den jeweiligen Stundensatz oder den entsprechenden Teil des vereinbarten Honorars ein Zuschlag erhoben werden. Bei der Berechnung für Zeitzuschläge sind nur volle Stunden zu berücksichtigen.

Die Zeitzuschläge betragen

1. 25 % des tatsächlich vereinbarten Honorars für Nacharbeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr,
2. 50 % des tatsächlich vereinbarten Honorars, soweit die Arbeiten an Sonntagen verrichtet werden,
3. 100 % des tatsächlich vereinbarten Honorars soweit die Arbeiten an
 - a) gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes (abhängig vom Sitz des Journalisten, bei Arbeit in Einrichtungen des Auftraggebers das Bundesland,

in dem sich diese Einrichtung befindet) oder

b) an Heilig Abend und Silvester ab 14.00 Uhr verrichtet werden.

(3) Treffen mehrere Zeitzuschläge nach Absatz 2 für eine Arbeitsleistung zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

6.5 Nimmt der Journalist einen Kurztermin wahr, werden im Falle einer Abrechnung nach Arbeitszeit mindestens 50 Prozent des maßgeblichen Tagessatzes berechnet.

6.6 Kündigt der Auftraggeber den Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer vor der Fertigstellung des Beitrags, schuldet er dennoch das vereinbarte Honorar in voller Höhe. Der freie Journalist muss sich allerdings Verdienste anrechnen lassen, die er aufgrund der Kündigung des Auftraggebers erzielt, insbesondere innerhalb des dadurch frei gewordenen Zeitraums.

7. Anzuwendendes Recht

7.1 Für jede Verwendung gelten neben den vorstehenden Konditionen und den im Einzelfall getroffenen schriftlichen Vereinbarungen im Übrigen stets die Bestimmungen des Rechtes, insbesondere des Urheberrechtes, der Bundesrepublik Deutschland.

7.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, der Wohnsitz des freien Journalisten.



- 7.3 Ein Urhebervermerk im Sinne von § 13 UrhG wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, dass kein Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum jeweiligen Beitrag bestehen kann.
- 7.4 Der Beitrag darf nicht in ein Datenbanksystem oder dergleichen (Fotocomposing etc.) eingespeichert werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Bei solcher Vereinbarung wird zum Honorar ein Aufschlag von 20 Prozent fällig, soweit hierfür nicht nach II 3 a) andere Sätze zur Anwendung kommen.

8. Gewährleistung

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweiligen mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen.

Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haf-

tung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin, Tel. 030/20 20 50 00, Fax 030/20 20 60 00, berlin@gdv.org, www.gdv.org.

Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journalisten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigelegten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Journalisten darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.



II. HONORARE

1. Journalistische Leistungen für Tageszeitungen

Für Tageszeitungen sind die Vergütungsregeln heranzuziehen.

2. Berechnung nach Seiten (Rahmenhonorare)

Zeitungen	160 – 650 Euro
Publikumszeitschriften	310 – 1200 Euro
Fachzeitschriften	210 – 1200 Euro
Anzeigenblätter	50 – 310 Euro
Nachrichten	210 – 280 Euro
PR-Agentur	210 – 800 Euro
Pressestelle	210 – 400 Euro

3. Berechnung nach Arbeits- und Sendezeiten

	Stundenhonorar	Tageshonorar
Zeitungen	40 – 75 Euro	150 – 450 Euro
Publikumszeitschriften	50 – 75 Euro	200 – 900 Euro
Fachzeitschriften	40 – 100 Euro	200 – 800 Euro

Anzeigenblätter	30 – 50 Euro	150 – 450 Euro
Nachrichtenagenturen	40 – 60 Euro	200 – 600 Euro
Online-Medien	40 – 80 Euro	200 – 600 Euro
Priv. Rundfunk/Hörfunk	20 – 60 Euro	100 – 500 Euro
Priv. Rundfunk/Fernsehen	50 – 250 Euro	200 – 1500 Euro
Audio-visuelle Produktionsfirmen	40 – 80 Euro	200 – 800 Euro

4. Kurzbeiträge: Berechnung nach Pauschale (Rahmenhonorare, kein Durchschnitt)

a) Allgemein

Zeitungen	30 – 400 Euro
Publikumszeitschriften	110 – 1.200 Euro
Fachzeitschriften	110 – 1.000 Euro
Anzeigenblätter	20 – 300 Euro
Nachrichtenagenturen (Nachrichten/Reportagen)	10 – 150 Euro
Audio-visuelle Produktionsfirmen (News/Magazinbeiträge)	100 – 900 Euro
Online-Medien	20 – 400 Euro

Anzeigenblätter

Bei einer Auflage bis	Nachrichten und Berichte	Reportagen, Gerichtsberichterstattung, Glossen, Kurzgeschichten
10.000	25 Euro	40 Euro
25.000	30 Euro	55 Euro
50.000	35 Euro	68 Euro
100.000	40 Euro	85 Euro
über 100.000	45 Euro	100 Euro

Zeitschriften

Nachrichten und Berichte	Reportagen, Interviews
120 Euro	330 Euro

Überregionaler Hörfunk

Beitrag mit Einspielung	90 Euro
Live-Studio mit O-Tönen	70 Euro
Live-Studio ohne O-Töne	60 Euro
Reportage Sport mit Mehrfachverwertung	220 Euro
News mit Fremdtön/O-Ton	50 Euro
News mit eigenem Aufsjager	35 Euro
Nachricht/Moderator	60 Euro
Veranstaltungstipps	70 Euro

5. Öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten besondere Honorartarifverträge für arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter. Sie werden jedoch auf alle freien Mitarbeiter angewandt.

6. Journalistische Leistungen im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nicht erfasst sind Publikationen, die unmittelbar absatzfördernd sind sowie Publikationen, die von selbstständigen Verlagen im eigenen Namen herausgegeben werden (selbstständige Verlagspublikationen).

Zeilenhonorare

Die Honorare werden berechnet nach Zeilen mit 60 Anschlägen (30 solcher Sechzig-Anschläge-Zeilen machen eine Seite aus).

a) Zeilenhonorare für Mitarbeiter-, Werks- oder Kundenzeitschriften, Bürgerinformationen sowie sonstige periodische Publikationen, die für eine Zielgruppe bestimmt sind

Bei einer Auflage bis	Nachrichten und Berichte	Reportagen, Kritiken, Interviews, Glossen, Features
10.000	1,56 Euro	2,20 Euro
50.000	2,20 Euro	3,02 Euro
100.000	3,02 Euro	3,50 Euro
über 100.000	3,50 Euro	4,32 Euro



b) Zeilenhonorare für Nachrichten-, Artikel- und sonstige Korrespondenzen

Unabhängig von der Auflage 4,25 Euro

Berechnung nach Seiten (Rahmenhonorare)

PR-Agenturen** 200 – 800 Euro

Pressestellen** 200 – 400 Euro

** Manuskriptseite

Berechnung nach Arbeits- und Sendezeiten

	Stundenhonorar	Tageshonorar
Pressestellen	50 – 125 Euro	300 – 1.000 Euro
PR-Agenturen	60 – 100 Euro	500 – 1.500 Euro

* Mehrstündige Tagesdienste: 160 Euro.

Kurzbeiträge: Berechnung nach Pauschale (Mindesthonorare, kein Durchschnitt)

Pressestellen 250 – 1.500 Euro

PR-Agenturen (Nachrichten, Berichte) 250 – 1.000 Euro

7. Honorare für Online-Nutzung (Zweitverwertung)

Für die Online-Nutzung bei einer digitalen Zweitverwertung von Texten je nach Nutzungsart einen prozentualen Aufschlag vorzunehmen. Bei der Höhe der aus der Tabelle ersichtlichen Aufschläge wurde insbesondere die Dauer der Verfügbarkeit berücksichtigt, da während dieser Zeit eine andere weitere Verwertung der Beiträge kaum möglich

ist. Bei online nutzbaren elektronischen Archiven bzw. CD-ROM/DVD ist das ausschlaggebende Honorierungskriterium die Aufnahme eines Textes an sich. Was die Höhe des Aufschlages anbelangt, so handelt es sich dabei um einen Mindestprozentsatz, der nach dem derzeitigen Erkenntnisstand gezahlt wird – so die Zweitverwertung überhaupt honoriert wird.

a) Digitale Zweitverwertung

Bei einer digitalen Zweitverwertung von Texten empfiehlt es sich, je nach Nutzungsart einen prozentualen Aufschlag vorzunehmen. Bei der Höhe der aus der Tabelle ersichtlichen Aufschläge wurde insbesondere die Dauer der Verfügbarkeit berücksichtigt, da während dieser Zeit eine andere weitere Verwertung der Beiträge kaum möglich ist. Bei online nutzbaren elektronischen Archiven bzw. bei CD-ROMs ist das ausschlaggebende Honorierungskriterium die Aufnahme eines Textes an sich. Was die Höhe des Aufschlages anbelangt, so handelt es sich bei den angegebenen Aufschlägen um einen Mindestprozentsatz, der nach dem derzeitigen Erkenntnisstand festgelegt wurde.

Art der Nutzung	Verfügbarkeit	Aufschlag
Online-Dienste	Bis zu 1 Monat	+ 15%
	Bei längerer Nutzung pro Jahr zusätzlich	+ 5%

Kostenfrei zugängliches elektronisches Archiv	Aufnahme	+ 10%
	Bei längerer Nutzung anschließend pro Jahr	+ 5%
Kostspflichtiges elektronisches Archiv	Aufnahme	+ 20%
	Bei längerer Nutzung anschließend pro Jahr	+ 10%
CD-ROM/DVD	Aufnahme	+ 10%

b) Reine Online-Beiträge

Für die Honorierung reiner Online-Beiträge hat der DJV eine spezielle Übersicht für Online-/Internethonorare erstellt.

III. ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE HONORARBERECHNUNG

1. **Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad des Themas (Erforderlichkeit von Recherchen und Ankauf von Hilfsmitteln etc.);**
2. **Sachkunde und Bekanntheit des Verfassers;**
3. **Leistung (nahtlose Übernahmemöglichkeit ohne nennenswerte sachliche und redaktionelle Änderungen);**
4. **Verbreitungsgebiet der Publikationen.**

Die Honorarerhöhung orientiert sich idR an der linearen Steigerung im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen.

Übersicht über Vertragsbedingungen und Honorare für die Nutzung journalistischer Beiträge im Internet 2010

Erstellt vom Deutschen Journalisten-Verband

Mediendienste im Internet, gleich ob Online-Zeitung, Online-Magazin oder E-Mail-Newsletter, haben einen starken Bedarf an freier journalistischer Mitarbeit. Internetauftritte und Nachrichtendienste müssen redaktionell gestaltet und gepflegt werden. Interessante und aktuelle Inhalte werden benötigt – und freie Journalisten können diese schnell liefern. Schließlich betreiben auch eine ganze Reihe von Content-Agenturen das Geschäft mit dem Verkauf von Nutzungsrechten – durch Syndikation.

Seit dem 1. Juli 2002 haben freie Journalistinnen und Journalisten einen gesetzlichen Mindestanspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Leistungen. Die Fachausschüsse Freie Journalisten und Online-Journalismus im Deutschen Journalisten-Verband (DJV) haben die folgende Übersicht erarbeitet, um Auftraggebern, freien Journalisten und Agenturen eine Übersicht über mögliche und angemessene Vertragsbedingungen und Honorare zu geben. Sie können selbstverständlich auch ganz oder teilweise als Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart werden, wenn dies zwischen Auftraggebern und freien Journalisten abgesprochen wird oder der Journalist bei Auftragsangebot auf seine AGB verweist. Wer Beiträge über das Internet verkauft, sollte sie in unübersehbarer Weise beim jeweiligen Beitrag zum Abruf bereit halten.

Um diese Übersicht aktuellen Entwicklungen anpassen zu können, werden freie Journalisten gebeten, den DJV über ihre Erfahrungen in Hinsicht auf Honorarhöhe und sonstige Vertragsbedingungen zu informieren, insbesondere durch Zusendung von Vertragsunter-

lagen und Honorarabrechnungen. Die Angaben werden vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form verwendet.

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Angebot

- 1.1 Bei unverlangter oder bestellter Einsendung oder bei Vorlage eines jeden Beitrags an Mediendienst-Anbieter für Nutzungen im Wege des Internet wird angeboten, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung (exklusiv), zur Erst- oder zur Zweitveröffentlichung angeboten wird. Im Zweifel gilt der Beitrag als zur Erstveröffentlichung angeboten.
- 1.2 Beiträge, die im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressestellen) angeboten werden, gelten abweichend von Ziffer 1.1 Satz 2 als zur Alleinveröffentlichung angeboten, es sei denn, das Angebot enthält eine andere Angabe.
- 1.4 Das Alleinveröffentlichungsrecht (Exklusivrecht) schließt eine anderweitige Verfügung des freien Journalisten über den Beitrag für drei Monate seit Ablieferung des Beitrages gemäß Ziffer 2.1 aus.
- 1.5 Beim Erstveröffentlichungsrecht hat der Abnehmer Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages gegenüber Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis. Der freie Journalist darf also anderen Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis den Beitrag nicht zur vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung an-

bieten. Bei Angeboten für Mediendienste im Bereich des Internets besteht dabei der Nutzerkreis nicht aus sämtlichen aktuellen oder zukünftigen Nutzern des Internets, sondern dem Personenkreis, an den sich das Medium nach dem Vertrag oder nach den Umständen regelmäßig und typischerweise wendet.

- 1.6 Beim Zweitveröffentlichungsrecht muss der Abnehmer mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrages auch in anderen Mediendiensten, z.B. mit gleichem Nutzerkreis rechnen. Der freie Journalist kann also den gleichen Beitrag auch vor Veröffentlichung anderen Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis zur vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung anderweitig anbieten.
- 1.7 Der Abnehmer erhält stets – im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen und schriftlichen abweichenden Vereinbarung – nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrages unter dem jeweiligen namentlich benannten Internetangebot (Titel, z.B. DJV-Online) und zugleich zur Nutzung unter einem einzigen Domainnamen (z.B. www.djv.de). Der jeweilige Titel und Domainname, für die das Nutzungsrecht eingeräumt wird, werden explizit bei Angebot/Beauftragung/Annahme bezeichnet; im Zweifel sind die vereinbarten Titel/Domainnamen nach den Umständen des Vertragsschlusses zu ermitteln. Eine Nutzung in Internet-Angeboten des Mediendienstes in anderen Sprachfassungen (Übersetzungen) auch

unter dem gleichen Titel und/oder gleichen Domainnamen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- 1.8 Beiträge werden stets begrenzt für bestimmte Nutzungsarten angeboten. Ein Global-Buy-Out von Rechten für sämtliche Nutzungsarten erfolgt nicht. Sofern Rechte für Mediendienste im Bereich des Internets eingeräumt werden, gilt dies stets nicht für sämtliche Formen der Internetnutzung, sondern nur für die spezifisch vereinbarte oder sich aus den Umständen bei Vertragsschluss zu vermutende Nutzungsart. Datenablatesysteme bzw. Übertragungsformen wie www, smtp, ftp oder wap gelten hiernach als verschiedene, eigene Nutzungsarten. Es findet mit der Einräumung von spezifischen Nutzungsrechten an Mediendienste im Wege des Internets auch keine gleichzeitige Einräumung von Rechten für die Verwertung in anderen Nutzungsarten statt, z.B. Printmedien, Rundfunk, auf CD-ROM oder DVD und ähnliche Speichermedien. Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig zzgl. evtl. Verwaltungskosten, sofern der Auftraggeber demgegenüber nicht nachweist, dass dem Journalisten kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 1.9 Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft



ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweiligen mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher

Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.org, www.gdv.org.

Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journalisten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Journalisten darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die

der Journalist oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.

2. Ablieferung und Annahme

- 2.1 Bei Zusendung durch die Post gilt die Ablieferung am vierten Tag nach Absendung als bewirkt; bei Zusendung per Mail mit dem nächsten Werktag nach Sendung.

Erhält der freie Journalist bei bestellten Beiträgen nicht innerhalb von zwei Wochen eine explizite Annahmeerklärung oder Mängelmeldung, so gilt der Beitrag als abgenommen. Sofern der Journalist bei nicht bestellten Beiträgen eine Erst- oder Alleinveröffentlichung angeboten hat, kann er den Beitrag bei Ausbleiben der Annahme nach Ablauf einer Woche anderweitig anbieten. Bei tages- oder stundenaktuellen Angeboten wird eine individuelle Frist zur Annahmeerklärung festgelegt. Fehlt eine solche Frist oder wird nicht innerhalb angemessener Zeit die Annahme erklärt, kann der Journalist den Beitrag anderweitig anbieten.

2.2 Unverlangt eingereichte Beiträge brauchen nur zurückgesandt zu werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Beiträge, die digital übermittelt wurden, insbesondere durch E-Mail oder in anderer Form der Datenfernübertragung, sind von allen Datenspeichern des Mediendienstes zu löschen, sofern sie nicht mit Billigung des Journalisten für eine spätere Nutzung vorgehalten werden.

3. Fälligkeit des Honorars

Das Honorar ist sogleich nach Veröffentlichung fällig, spätestens vier Wochen nach der Annahmeerklärung hinsichtlich des gelieferten Manuskripts bzw. nach dem fiktiven Eintritt der Annahme entsprechend Punkt 2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungsstellung der Verzug ein mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz in Höhe von 8 Prozent jährlich über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

4. Belege über die Veröffentlichung

Der freie Journalist hat bei jeder Veröffentlichung seines Beitrages Anspruch auf Mitteilung darüber, wo und wann die Veröffentlichung erfolgt ist. Außerdem muss ihm die jeweilige Internetadresse des Beitrags mitgeteilt oder eine digitale Kopie des Beitrags bzw. ein Ausdruck des veröffentlichten Beitrags zur Verfügung gestellt werden.

5. Redaktionelle Verwendung

Alle Beiträge dürfen nur redaktionell verwendet werden, es sei denn, schriftlich wurde ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung durch den Abnehmer ist dieser im Innenverhältnis allein etwaigen Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig.

6. Honorarangaben, Mehrwertsteuer, Leistungsumfang/Zusatzleistungen, Ausfallhonorar

- 6.1 Alle Honorarangaben verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Honorare für Beiträge schließen die Kosten für Recherchen (einschließlich Reisekosten) nicht ein.
- 6.3 Soweit der Journalist für den Auftraggeber absprachegemäß Termine wahrnimmt, sind Spesen und Aufwendungen hierfür gemäß der Bundesreisekostenordnung vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 6.4 Arbeiten oder Dienstleistungen wie die Programmierung von HTML-Seiten, Scripts (Java, CGI etc) oder Datenbankanwendungen sind von den Honorarsätzen nicht erfasst und sind gesondert zu vereinbaren.
- 6.5 Bestellt der Auftraggeber explizit die Anlieferung der Daten des Beitrags auf CD-ROM oder einem anderen physischen Datenträger des Journalisten bzw. ist die Anlieferung auf einem solchen Datenträger wegen Störungen oder Fehlens einer digitalen Datenleitung unumgänglich, so

trägt der Auftraggeber die Kosten für den Datenträger und zusätzlich die für Erstellung und Übermittlung notwendige Arbeitszeit auf Basis von mindestens 1/4 Stunde des maßgeblichen Stundensatzes.

6.6 Kündigt der Auftraggeber den Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer vor der Fertigstellung des Beitrags, schuldet er dennoch das vereinbarte Honorar in voller Höhe. Der freie Journalist muss sich allerdings Verdienste anrechnen lassen, die er aufgrund der Kündigung des Auftraggebers erzielt, insbesondere innerhalb des dadurch frei gewordenen Zeitraums.

7. Anzuwendendes Recht

7.1 Für jede Verwendung gelten neben den vorstehenden Konditionen und den im Einzelfall getroffenen schriftlichen Vereinbarungen im Übrigen stets die Bestimmungen des deutschen Rechtes, insbesondere des Urheberrechtes, der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Geschäften mit oder unter im Ausland ansässigen und/oder tätigen Vertragspartnern nach den Regelungen des internationalen Privatrechts die Rechtswahl zulässig ist, gilt deutsches Recht als vereinbart, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes vereinbart. Der gesetzliche Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen ist stets zu erfüllen.

7.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, der Wohnsitz des freien Journalisten. Bei im Ausland lebenden Journalisten ist Deutschland Gerichtsstand, und zwar der Sitz des jeweiligen DJV-Landesverbandes, in dem der freie Journalist Mitglied ist.

7.3 Ein Urhebervermerk im Sinne von § 13 UrhG wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, dass kein Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum jeweiligen Beitrag bestehen kann. Bei fehlender Angabe des Urhebers ist ein Strafzuschlag in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig zzgl. evtl. Verwaltungskosten.

7.4 Der Beitrag darf nicht zum Vorhalten für unbestimmte zukünftige Veröffentlichungen oder für Eigeninformationszwecke durch ein Redaktionsarchiv in ein Datenbanksystem oder dergleichen (Fotocomposing etc.) eingespeichert werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine solche Vereinbarung sieht auch die unten angegebenen Aufschläge auf das Honorar vor.

HONORARSYSTEME

Honorare werden grundsätzlich aufwandsbezogen ermittelt. Der Bezug auf den Aufwand berücksichtigt den Wert der Arbeitskraft, die in einem Beitrag investiert wurde: Hierzu wird zunächst die Arbeitszeit ermittelt, die – inklusive Recherche, Redaktion und Übermittlung und Abrechnung – für den Beitrag aufgewendet wurde. Außerdem sind Sach-

kunde und Erfahrung des Journalisten anzusetzen, die in den Beitrag einfließen. Hierbei ist klar abzugrenzen, wie sich die Kosten (insbesondere Reise- und Recherchekosten nach 6.2 der Vertragsbedingungen) beim Aufwand zusammensetzen. Schließlich werden besondere Alleinstellungsmerkmale des Beitrags berücksichtigt, so z.B. Priorität, Exklusivität, Originalität etc.

Die Abrechnung erfolgt nach abzurechnen den Arbeitsstunden/-tagen, beitragsweise oder pauschal. Bei beitragsweiser Abrechnung ist auch eine Honorierung nach Zeichen möglich.

MINDESTVERGÜTUNGEN IM DETAIL

1. Berechnung nach Stunden- und Tagessätzen

Stundensatz	35 – 80 Euro
Tagessatz	250 – 500 Euro

Bei Vergütung auf Grundlage von Stunden- und Tagessätzen ist für jede Nutzung, die über das bei Beauftragung/Angebot/Annahme vereinbarte Nutzungsrecht hinausgeht, ein zusätzliches Entgelt zu vergüten auf Basis der Honorarsätze und -aufschläge unter 3.

Bei erschwerten Bedingungen, z.B. Betreuung von Tickerdiensten (z.B. Liveticker für aktuelle Ereignisse), sind 25 Prozent Zuschlag zu zahlen.

Bei Leistungen im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind 100 Prozent Zuschlag zu vergüten.

2. Berechnung nach Beitragspauschale

Journalistische Leistungen für Online-Dienste (z. B. Online-Magazine, E-Mail-Newsletter)

a) für Kurztexpte (<1000 Zeichen):

Erstnutzung	120 – 300 Euro
Zweitnutzung	Erstnutzungshonorar abzüglich 20%

b) für längere Texte (>1000 Zeichen, <3000 Zeichen), Reportagen, Gerichtsberichte, Rezensionen, Verbrauchertipps, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten, allgemeine Tipps:

Erstnutzung	200 – 700 Euro
Zweitnutzung	Erstnutzungshonorar abzüglich 20%

c) Beiträge können für jeweils maximal 3.000 Zeichen pauschal vergütet werden. Bei höherem Zeichenanteil wird entsprechend höher vergütet.

d) Für die Nutzung von Fotos sind die nachfolgenden Sätze der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) maßgeblich. Hierbei handelt es sich nur um Auszüge. Es wird empfohlen, die gesamte, detaillierte Übersicht „Bildhonorare“ der MFM heranzuziehen.

Einblendung in Onlinedienste, Internet, Intranet (redaktionelle Nutzung)*

*Nutzung als Webdesign (z. B. Frames) siehe Einblendung in Onlinedienste, Internet (Werbung und PR)

Abbildung auf Website:

Online-Zeitungen und -Zeitschriften:

Nutzungsrechte	nicht kostenpflichtig	kostenpflichtig
bis 1 Tag	25 Euro	40 Euro
bis 1 Woche	40 Euro	60 Euro
bis 1 Monat	60 Euro	90 Euro

Nutzungsdauer-Verlängerung: plus 50 % Zuschlag pro zusätzlichem Zeitintervall.

Einblendung in Onlinedienste, Internet (Werbung und PR), Webdesign

Abbildung auf Website: (Homepage)

Nutzungsrechte	Deutsch/Landessprache	Englisch/mehrsprachig
bis 1 Woche	90 Euro	180 Euro
bis 1 Monat	150 Euro	290 Euro
bis 3 Monate	225 Euro	380 Euro
bis 6 Monate	270 Euro	490 Euro
bis 1 Jahr	465 Euro	780 Euro
bis 3 Jahre	695 Euro	1170 Euro

Abbildung auf Website: (Unterseite)

Nutzungsrechte	Deutsch/Landessprache	Englisch/mehrsprachig
bis 1 Woche	60 Euro	120 Euro
bis 1 Monat	100 Euro	195 Euro
bis 3 Monate	150 Euro	255 Euro
bis 6 Monate	180 Euro	325 Euro
bis 1 Jahr	310 Euro	435 Euro
bis 3 Jahre	465 Euro	650 Euro

e) Video für Online (z.B. Vodcast)

Beitragspauschale	500–600 Euro
alternativ pro Minute	200 Euro

Trailer bzw. Intro/Outro für Video

Beitragspauschale	300–400 Euro
-------------------	--------------

f) Audio für Online (z.B. Podcast)

Beitragspauschale	300–500 Euro
-------------------	--------------

Trailer bzw. Intro/Outro für Audio

Beitragspauschale	100–200 Euro
-------------------	--------------

g) Zuschläge/Musikrechte/GEMA

Für jede Nutzung, die über das bei Beauftragung/Angebot/Annahme vereinbarte Nutzungsrecht hinausgeht, ist ein zusätzliches Entgelt zu vergüten auf Basis der Honorarsätze und -aufschläge unter 3.

Zuschläge für besonderen Aufwand bei Video und Audio

Beitragspauschale	100–200 Euro
-------------------	--------------

Eventuelle Rechte an Musikwerken und GEMA-Gebühren sind durch den Auftraggeber/Besteller zu klären; der Auftraggeber hat die entsprechenden Kosten zu tragen

3. Berechnung nach Zeichen

3.1 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Honorare kann auch nach der Anzahl der Zeichen in einem Text, d.h. Buchstaben, Zahlen, Sonderzeichen, Kommata/Interpunktion, Klammern, Gedankenstriche, Anführungszeichen etc. erfolgen. Leerzeichen innerhalb von Zeilen gelten aus Vereinfachungsgründen als Zeichen.

3.2 Journalistische Leistungen für Online-Dienste (z.B. Online-Magazine, E-Mail-Newsletter)

für Nachrichten und Berichte:

Erstnutzung 12 Cent

Zweitnutzung 10 Cent

für Reportagen, Gerichtsberichte, Rezensionen, Verbrauchertipps, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten, allgemeine Tipps:

Erstnutzung 20 Cent

Zweitnutzung 16 Cent

Der übliche Nutzungszeitraum beträgt 12 Monate. Ein darüber hinausgehender Zeitraum ist explizit zu vereinbaren. Er ist mit einem Zuschlag von 10 Prozent

pro Jahr zu vergüten, eine dauerhafte Nutzung mit einem Zuschlag von 30 Prozent.

Die Honorare für Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays und Alleinveröffentlichungsrechte unterliegen freier Vereinbarung. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

Wird ein Beitrag, der für das Printmedium angenommen wurde, zeitgleich im Online-Dienst des gleichen Titels genutzt, so ist für die zusätzliche Nutzung ein Aufschlag von 30 Prozent auf das Honorar für das Printmedium zu zahlen. Wird ein Beitrag, der für den Online-Dienst angenommen wurde, zeitgleich im Printmedium genutzt, beträgt das Honorar hierfür 50 Prozent des maßgeblichen Printhonorars, mindestens aber 30 Prozent des Honorars für die Nutzung im Online-Dienst. Wird ein Beitrag sowohl für Print- als auch Onlinemedium des gleichen Titels angenommen, so ist zunächst das höhere Honorar zu ermitteln und hierauf ein Aufschlag von 30 Prozent zu zahlen. Grundlage für die Honorarberechnungen bzw. Rabattierungen für die Nutzung im Printmedium sind die Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Freie Journalisten.

Bei einer Tickerbetreuung sind 100 Prozent des Zeichensatzes zu vergüten.

Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 740 Zeichen des jeweiligen Erstnutzungsrechts zu zahlen.



3.3 Weitere Nutzung von Beiträgen (Archivsysteme, CD-ROM, Drittübertragung etc.)

- a) Die Nutzung von Beiträgen in Archivsystemen wird gesondert vereinbart. Mindestens ist festzulegen:
- Der Urhebervermerk wird auch in Archivsystemen und Datenbanken deutlich am Beitrag angebracht.
 - Der Abnehmer trägt beim Betrieb von Archivsystemen oder Datenbanken die alleinige rechtliche Verantwortung für den Daten- und Persönlichkeitsschutz und sonstige Rechte Dritter.
 - Der Abnehmer stellt den freien Journalisten von allen diesbezüglichen Haftungsansprüchen frei.
- b) Für die Nutzung von Beiträgen in Archivsystemen/Datenbanken gilt:
- Soweit die Nutzung von Archivsystemen bzw. Datenbanken einem **offenen Nutzerkreis ohne Nutzungsgebühr/-entgelt** möglich ist, wird ein Pauschalhonorar vereinbart in Höhe von: **10 Prozent Aufschlag** auf das ursprüngliche Honorar **bei Aufnahme ins System, bei längerfristiger Nutzung ein weiterer Aufschlag** auf das ursprüngliche Honorar in Höhe von **5 Prozent** pro vollem Jahr ab Einstellung ins System, für **unbegrenzte Nutzung 30 Prozent** Aufschlag.
 - Soweit der Zugang nur über direkte oder indirekte Nutzungsentgelte möglich ist: **bei direkten Nutzungsentgelten** wird

der Journalist an jeder Nutzung mit **50 Prozent** des Entgelts beteiligt, **bei nur indirekt erhobenen Nutzungsentgelten** wird ein Pauschalhonorar vereinbart in Höhe von **20 Prozent Aufschlag** auf das ursprüngliche Honorar bei Aufnahme ins System, **bei längerfristiger Nutzung ein weiterer Aufschlag** auf das ursprüngliche Honorar in Höhe von **10 Prozent** pro vollem Jahr ab Einstellung ins System. Als ursprüngliches Honorar gilt das Honorar in Höhe der Berechnungssätze dieser Übersicht, es sei denn, es ist ein höheres vereinbart, dann gilt dieses.

- c) Die zusätzliche Nutzung auf CD-ROM, DVD und anderen Speichermedien wird mit 10 Prozent des ursprünglichen Honorars pro Nutzungsart vergütet. Das gilt jeweils pro Auflage (maximal 5.000 Stück pro Auflage).
- d) Honorare für zusätzliche, nicht zeitgleiche Nutzungen der Beiträge im Printbereich werden extra nach den Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft freie Journalisten für den Bereich Wort vergütet.
- e) Werden einzelvertraglich dem Verlag weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so sind für folgende Nutzungen mindestens nachstehende zusätzliche Vergütungen zu zahlen:
- Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten:
50 Prozent des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt oder er-

zielen könnte, mindestens aber 50 Prozent des Ersthonorars

- Nutzung des Beitrags in anderen Objekten desselben Verlages (einschließlich der Nutzung in Buchform, ausschließlich der digitalen Zweitverwertung):

50 Prozent des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt oder erzielen könnte, mindestens aber 50 Prozent des Ersthonorars

- Erwerb von Nutzungsrechten auch für die Verbreitung im Ausland: 100 Prozent des Ersthonorars bezogen auf die Gesamtauflage bzw. den Gesamtzugriff
- Das Honorar für die Einräumung des Senderechts muss mindestens 100 Prozent über den Sätzen des maßgeblichen Ersthonorars liegen.

3.4 Journalistische Leistungen im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nicht erfasst sind Publikationen, die unmittelbar absatzfördernd sind, sowie Publikationen, die von selbstständigen Verlagen im eigenen Namen herausgegeben werden (selbstständige Verlagspublikationen).

Mitarbeiter-, Werks- oder Kundendienste (Online), Bürgerinformationen oder sonstige periodische Online-Dienste, die für eine Zielgruppe bestimmt sind

a) Pauschalhonorare

für Kurztex te (<1000 Zeichen):

Erstnutzung	240 Euro
-------------	----------

Zweitnutzung	200 Euro
--------------	----------

für längere Texte (>1000 Zeichen, <3000 Zeichen), Reportagen, Gerichtsberichte, Rezensionen, Verbrauchertipps, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten, allgemeine Tipps:

Erstnutzung	400 Euro
-------------	----------

Zweitnutzung	300 Euro
--------------	----------

b) Zeichenhonorare

für Nachrichten und Berichte:

Erstnutzung	24 Cent
-------------	---------

Zweitnutzung	20 Cent
--------------	---------

für Reportagen, Gerichtsberichte, Rezensionen, Verbrauchertipps, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten, allgemeine Tipps:

Erstnutzung	41 Cent
-------------	---------

Zweitnutzung	33 Cent
--------------	---------

- c) Der übliche Nutzungszeitraum beträgt 12 Monate. Ein darüber hinausgehender Zeitraum ist explizit zu vereinbaren. Er ist mit einem Zuschlag von 10 Prozent pro Jahr zu vergüten, eine dauerhafte Nutzung mit einem Zuschlag von 30 Prozent.

Beiträge können für jeweils maximal 3.000 Zeichen pauschal vergütet werden. Bei höherem Zeichenanteil wird entsprechend höher vergütet.

Sofern die Nutzungsdauer unter zwölf Monaten beträgt, beträgt das Honorar 50 Prozent der Tabellensätze.

Honorare für Nutzungen durch öffentlich-rechtliche Anstalten

Für die Nutzung von Beiträgen sind im Falle von öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten die jeweiligen Honorar- und Urhebertarifverträge maßgeblich. Sofern solche tariflichen Regelungen nicht vorhanden sind, werden die Tarifregelungen vergleichbarer Sendeanstalten entsprechend angewendet.

Honoraranpassung

Die in der Regel jährlich erfolgende Honorarerhöhung orientiert sich i.d.R. an der linearen Steigerung im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen.

Aktualisierung

Informieren Sie den DJV über Ihre aktuellen Erfahrungen im Bereich Online-Honorare und Vertragsbedingungen! Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form wiedergegeben. Generelle Sperrvermerke sind möglich.

Infos an: Deutscher Journalisten-Verband,
Referat Freie, Bennauerstraße 60, 53115 Bonn,
Tel. 0228/201 72 18, Fax: 0228/201 72-33,
E-Mail: hir@djv.de

Bildhonorare 2010

Auszug aus der

Honorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM)

Hinweis: Diese Honorartabellen gelten nur für redaktionelle Nutzungen. Werbliche Nutzungen (z.B. Anzeigen) und die Verwendung in PR- und Firmenzeitschriften sind in gesonderten Übersichten der MFM erfasst.

1. Illustrierte Zeitschriften, Special-Interest-Zeitschriften, Fach-, Mitgliederzeitschriften, Mitarbeiterzeitschriften, Supplements, Booklets (redaktionelle Nutzung)

Auflage bis	Abbildungsformat bis						
	1/16 Seite	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel ab
2.500	45 Euro	50 Euro	60 Euro	100 Euro	150 Euro	220 Euro	300 Euro
5.000	50 Euro	55 Euro	70 Euro	115 Euro	175 Euro	260 Euro	350 Euro
10.000	55 Euro	60 Euro	80 Euro	130 Euro	200 Euro	300 Euro	400 Euro
25.000	60 Euro	65 Euro	90 Euro	145 Euro	225 Euro	340 Euro	450 Euro
50.000	65 Euro	75 Euro	100 Euro	160 Euro	250 Euro	380 Euro	500 Euro
100.000	75 Euro	85 Euro	110 Euro	175 Euro	275 Euro	420 Euro	550 Euro
250.000	85 Euro	95 Euro	120 Euro	190 Euro	300 Euro	460 Euro	600 Euro
500.000	95 Euro	110 Euro	140 Euro	225 Euro	350 Euro	530 Euro	700 Euro
1 Mio.	110 Euro	130 Euro	165 Euro	260 Euro	410 Euro	615 Euro	820 Euro
2 Mio.	130 Euro	155 Euro	195 Euro	310 Euro	480 Euro	720 Euro	960 Euro
5 Mio.	155 Euro	185 Euro	230 Euro	370 Euro	560 Euro	840 Euro	1120 Euro
Darüber	nach Vereinbarung						

ePaper / mPaper

Auflage bis	Abbildungsformat bis							mPaper
	1/16 Seite	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel	
1.000	40 Euro	45 Euro	50 Euro	85 Euro	125 Euro	180 Euro	250 Euro	50 Euro
2.500	45 Euro	50 Euro	60 Euro	100 Euro	150 Euro	220 Euro	300 Euro	60 Euro
5.000	50 Euro	55 Euro	70 Euro	115 Euro	175 Euro	260 Euro	350 Euro	70 Euro
10.000	55 Euro	60 Euro	80 Euro	130 Euro	200 Euro	300 Euro	400 Euro	80 Euro
Darüber	nach Vereinbarung							

Online

Abbildung auf Webseite	Nutzungsdauer bis		
	1 Tag	1 Woche	2 Monate
nicht kostenpflichtig	25 Euro	40 Euro	60 Euro
kostenpflichtig	40 Euro	60 Euro	90 Euro

Verwendung beschränkt auf max. 200 Pixel längste Seite.

Nutzungsdauer-Verlängerung: plus 50 % Zuschlag pro zusätzlichem Zeitintervall

Zuschläge:

Journal-Aufmacher *): plus 50 % auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar

Kleinformatige Abbildungen zum Haupttitelbild: plus 100 % auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar

Rücktitel: plus 80 % auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar

Gleichzeitiger Erwerb von Nutzungsrechten in Printausgabe und ePaper / mPaper und/oder online: 50% Nachlass auf das auflagen- und formatbezogene ePaper / mPaper- und/oder Online-Honorar

Gleichzeitiger Erwerb von erweiterten Nutzungsrechten für ausländische Ausgaben, bezogen auf die Gesamtauflage

pro Land: plus 35 % pro Land
pro Kontinent: plus 100 % pro Land
Weltrechte: plus 150 %

Zusätzliche Veröffentlichung in Jahrgangs-CD-ROM, DVD

Nutzungsdauer 1 Jahr: plus 10 %
Nutzungsdauer 5 Jahre: plus 25 %

Honorar für Serienverwendung:

Nutzungsdauer 1 Jahr: plus 500 %

Mantelblätter, Kopfblätter, Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen müssen gesondert vereinbart werden

Langzeitarchivierung:

plus 100 % Zuschlag auf das auflagen- und formatbezogene ePaper-Honorar.

Sonstiges:

Abbildungen von Zeitungs-/Zeitschriften-Titeln oder einzelnen Innenseiten, auf denen sich gelieferte Bildmotive befinden, werden bei Nutzung für Werbung und Promotion zusätzlich berechnet (wenn Wiedergabe größer als 1:1), z. B. Fernsehen, Werbeplakate.

*) Anfangsseite eines hervorgehobenen redaktionseigenen Spezialthementails innerhalb der Zeitschrift

2. Tageszeitungen, Anzeigenblätter (redaktionelle Nutzung) (Supplements, siehe illustrierte Zeitschriften)

Auflage bis	Abbildungsformat			Titel, Sondertitel
	kleiner als zweispaltig	kleiner als vierspaltig	Seitenaufmacher bzw. ab 4-spaltig	
25.000	45 Euro	50 Euro	65 Euro	100 Euro
50.000	50 Euro	60 Euro	75 Euro	120 Euro
100.000	60 Euro	75 Euro	95 Euro	150 Euro
250.000	70 Euro	90 Euro	115 Euro	180 Euro
500.000	80 Euro	100 Euro	125 Euro	200 Euro
1 Mio.	90 Euro	110 Euro	140 Euro	220 Euro
2 Mio.	100 Euro	130 Euro	160 Euro	260 Euro
Darüber	nach Vereinbarung			

Hinweis: Werbliche Nutzungen (z. B. Anzeigen, Corporate Publishing), siehe in den entsprechenden Honorartabellen.

ePaper / mPaper

Auflage bis	Abbildungsformat			Titel, Sondertitel	mPaper
	kleiner als zweispaltig	kleiner als vierspaltig	Seitenaufmacher bzw. ab 4-spaltig		
1.000	25 Euro	30 Euro	45 Euro	60 Euro	25 Euro
2.500	30 Euro	35 Euro	50 Euro	70 Euro	30 Euro
5.000	35 Euro	40 Euro	55 Euro	80 Euro	35 Euro
10.000	40 Euro	45 Euro	60 Euro	90 Euro	40 Euro
Darüber	nach Vereinbarung				

Online

Abbildung auf Webseite	Nutzungsdauer bis		
	1 Tag	1 Woche	2 Monate
nicht kostenpflichtig	25 Euro	40 Euro	60 Euro
kostenpflichtig	40 Euro	60 Euro	90 Euro

Verwendung beschränkt auf max. 200 Pixel längste Seite.

Nutzungsdauer-Verlängerung: plus 50 % Zuschlag pro zusätzlichem Zeitintervall

Zuschläge:

Honorare für Serienverwendung mindestens:	Nutzungsdauer 1 Jahr:	plus 500 %
Zusätzliche Veröffentlichung in Jahrgangs-CD-ROM, DVD	Nutzungsdauer 1 Jahr:	plus 10 %
	Nutzungsdauer 5 Jahre:	plus 25 %

Gleichzeitiger Erwerb von Nutzungsrechten in Printausgabe und ePaper / mPaper und/oder online:
50% Nachlass auf das auflagen- und formatbezogene ePaper / mPaper- und/oder Online-Honorar

Langzeitarchivierung:

plus 100 % Zuschlag auf das auflagen- und formatbezogene ePaper-Honorar.

Sonstiges:

Als Auflage gilt der Durchschnittswert der gedruckten Auflage aller Erscheinungstage.

Abbildungen von Zeitungs-/Zeitschriften-Titeln oder einzelnen Innenseiten, auf denen sich gelieferte Bildmotive befinden, werden bei Nutzung für Werbung und Promotion zusätzlich berechnet (wenn Wiedergabe größer als 1:1).

Erweiterte Nutzungsrechte (Mantelblätter, Kopfblätter, Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen) müssen gesondert vereinbart werden.

3. Veranstaltungs-*) und Programmhefte*), Informationsbroschüren (redaktionelle Nutzung)

Auflage bis	Abbildungsformat bis						
	1/16 Seite	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel ab
2.500	50 Euro	50 Euro	60 Euro	85 Euro	130 Euro	195 Euro	270 Euro
5.000	50 Euro	55 Euro	65 Euro	95 Euro	150 Euro	225 Euro	300 Euro
10.000	55 Euro	60 Euro	75 Euro	105 Euro	170 Euro	255 Euro	340 Euro
25.000	60 Euro	70 Euro	85 Euro	120 Euro	190 Euro	285 Euro	380 Euro
50.000	70 Euro	75 Euro	95 Euro	135 Euro	215 Euro	325 Euro	430 Euro
100.000	75 Euro	85 Euro	105 Euro	150 Euro	240 Euro	360 Euro	480 Euro
250.000	85 Euro	100 Euro	125 Euro	170 Euro	265 Euro	400 Euro	530 Euro
500.000	100 Euro	115 Euro	145 Euro	200 Euro	310 Euro	465 Euro	620 Euro
1 Mio.	115 Euro	135 Euro	170 Euro	230 Euro	360 Euro	540 Euro	720 Euro
2 Mio.	135 Euro	150 Euro	195 Euro	270 Euro	425 Euro	635 Euro	850 Euro
5 Mio.	160 Euro	190 Euro	230 Euro	305 Euro	475 Euro	715 Euro	950 Euro
Darüber	nach Vereinbarung						

*) Nutzungsdauer 1 Jahr. Nutzungsdauer-Verlängerung: plus 50 % pro zusätzlichem Zeitintervall.

PDF

Abbildungsgröße bis	Abbildungsformat bis						
	1/16 Seite	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel
	100 Euro	115 Euro	145 Euro	200 Euro	310 Euro	465 Euro	620 Euro

Zuschläge:

Kleinformatige Abbildungen zum Haupttitel:	plus 100 % auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar
Rücktitel:	plus 80 % auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar.



Gleichzeitiger Erwerb von Nutzungsrechten
in Printausgabe und PDF

minus 50 % Nachlass auf das
formatbezogene PDF-Honorar

Gleichzeitiger Erwerb von erweiterten Nutzungsrechten
für ausländische Ausgaben, bezogen auf die Gesamtauflage

pro Land:
pro Kontinent:
Weltrechte:

plus 35 % pro Land
plus 100 % pro Land
plus 150 %

Zusätzliche Veröffentlichung in Jahrgangs-CD-ROM, DVD

Nutzungsdauer 1 Jahr:
Nutzungsdauer 5 Jahre:

plus 10 %
plus 25 %

Honorar für Serienverwendung:

Nutzungsdauer 1 Jahr:

plus 500 %

Nutzungsdauer:

bis 1 Jahr, Nutzungsdauer-Verlängerung: plus 50 % Zuschlag pro zusätzlichem Zeitintervall

Langzeitarchivierung:

plus 100 % Zuschlag auf das auflagen- und formatbezogene ePaper-Honorar.

Sonstiges:

Abbildungen von Zeitungs-/Zeitschriften-Titeln oder einzelnen Innenseiten, auf denen sich gelieferte Bildmotive befinden, werden bei Nutzung für Werbung und Promotion zusätzlich berechnet (wenn Wiedergabe größer als 1:1).

4. PR-Fotos, Pressemappen (redaktionelle Nutzung)

je Motiv	3 Monate	1 Jahr
Beilage in Pressemappe	ab 550 Euro	ab 825 Euro
digital downloadbar	ab 750 Euro	ab 1.125 Euro
Kombination Pressemappe / digital downloadbar	ab 1.200 Euro	ab 1.800 Euro

Allgemeines:

Der Umfang der übertragenen Rechte wird bei Auftragserteilung vereinbart. Im Zweifelsfall gilt § 31 (5) UrhG.

Das Grundhonorar enthält nur das Recht, die Medien unmittelbar zu beliefern.

Eine werbliche, nicht redaktionelle Verwendung wird zusätzlich honoriert (z. B. Anzeigen, Mailing usw.).

Die Weitergabe an weiterverarbeitende Agenturen und Pressedienste ist zustimmungspflichtig. Sie bedingt einen Aufschlag von 100 % auf das Grundhonorar. Das Unternehmen ist auf den Namensnennungsanspruch hinzuweisen.

Sonstiges:

Kosten der Vervielfältigung sind nicht im Honorar enthalten.

Der Verbreiter hat durch Kennzeichnung unmittelbar am Bild auf den Ablauf der Frist zur honorarfreien Nutzung hinzuweisen (Verfalldatum); ferner wird vermerkt, dass danach Honorarpflicht zugunsten der Agentur/des Fotografen (mit Anschrift) eintritt. Diese Kennzeichnung wird durch einen Beleg nachgewiesen.

Nutzungsdauer:

Die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte werden für die jeweilige Laufzeit übertragen und erlöschen dann.

Nutzungsdauerverlängerung: plus 50 % Zuschlag pro zusätzlichem Zeitintervall

Marktübliche allgemeine Konditionen für die Nutzung von Bildern in den verschiedenen Medienbereichen

Allgemein:

Vertragsgrundlage sind im Allgemeinen die Liefer- und Geschäftsbedingungen der Bildlieferanten.

Die bei der Honorarkalkulation zugrunde gelegte Auflage bezieht sich grundsätzlich auf die gedruckte Auflage, d. h. die Zahl der Exemplare, die in einem Druckvorgang auf einmal hergestellt wird.

Der Bildquellennachweis – Urhebervermerk nach § 13 UrhG und Agenturvermerk entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen – wird grundsätzlich am jeweiligen Bild verlangt.

Nutzung von Bildern, die die Persönlichkeits-, Kunsturheber-, Marken- und andere Folgerechte betreffen, müssen gesondert eingeholt werden.

Physische Bildvorlagen werden nur leihweise zur Verfügung gestellt und sind rücksendepflichtig.

Digitale Bildvorlagen sind nach der Nutzung zu löschen. Speicherung beim Nutzer muss mit dem Bildlieferanten vereinbart werden.

Honorare, Kosten:

Die angegebenen Honorare beziehen sich auf das einmalige Nutzungsrecht innerhalb des definierten Nutzungsumfangs. Zusätzliche Nutzungen sind zusätzlich zu honorieren.

Die Honorare verstehen sich in Euro, netto ohne Mehrwertsteuer und beziehen sich auf ein einzelnes Bild.

Nutzungsrechte werden für Deutschland vergeben, so weit nicht anders angegeben.

Servicekosten sind nicht Bestandteil der Nutzungshonorare und werden gesondert berechnet.

Zuschläge:

Zuschläge beziehen sich auf das zum Zeitpunkt der Nutzung aktuelle Grundhonorar des jeweiligen Nutzungszweckes. Die Gesamtsumme ergibt ein neues Grundhonorar.

Exklusivrechte und Sperrfristen: Aufpreis nach Vereinbarung.

Werbliche Nutzung: plus 100 % Zuschlag, so weit nicht anders angegeben.

Unterlassener Bildquellennachweis: plus 100 % (bestätigt durch Rechtsprechung, z.B. LG Hamburg vom 22.11.87, Az. 74 o 68/78, LG München I vom 23.4.91, Az. 210 6247/89).

Vertragsstrafe bei nicht genehmigter Nutzung: das fünffache Honorar, sofern solche Klausel in den AGB des Bildanbieters enthalten ist (OLG FfM Az 11U 49/96 (I/1), OLG Celle Az 13U 81/96 + 13U 139/96).

Zuschläge aufgrund erhöhter Produktionskosten:

Luft- und Unterwasseraufnahmen: plus 100 %.

Fotomodell-Aufnahmen: plus 30 %,
ab 6 Fotomodelle plus 100 %

Sonstige außergewöhnliche und/oder kostenintensive Aufnahmen: Aufpreis nach Vereinbarung

Nachlässe:

Nachlässe beziehen sich immer auf das zum Zeitpunkt der Nutzung aktuelle Grundhonorar des jeweiligen Nutzungszweckes. Die Gesamtsumme ergibt ein neues Grundhonorar.

Wiederholter Abdruck in derselben Ausgabe bzw. wiederholte Verwendung in derselben Produktion (TV, Film, Multimedia etc.) innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer: 50% Nachlass auf das niedrigere Honorar

Die Abbildungsgröße des Titels (Haupttitelbild) ist formatunabhängig.

Kleinformatige Abbildungen zum Haupttitelbild werden mit einem formatbezogenen Zuschlag berechnet, wie ausgewiesen.

Abbildungen von Produkten, auf denen sich gelieferte Bildmotive befinden, werden für Werbung und Promotion zusätzlich berechnet (wenn Wiedergabe größer als 1:1).

Die vollständigen Empfehlungen finden sich in der Broschüre

„Bildhonorare 2010 – Marktübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing“ (MFM), Arbeitskreis der Pressebild-Agenturen und Bildarchive e.V. (BVPA)

Bestelladresse: Lietzenburger Str. 91, 10719 Berlin,
Tel. 030/324 99 17, Fax 030/324 70 01
e-Mail: info@bvpa.org

Honorarsätze für Public Relations 2010

Die allgemeine Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt auch auf diesem Feld Wirkung. Während die Stundensätze weitgehend stabil bleiben, sind bei den pauschalen Sätzen vor allem dann Preisabschläge hinzunehmen, wenn kein umfassendes Leistungspaket geboten wird. Gleichzeitig verschlechtern sich die Aussichten, via Zeitbudget, also nach Aufwand abzurechnen. Ausschließlich Texte zu verkaufen wird immer schwieriger. Die besten Preise lassen sich zum Beispiel im Corporate Publishing dann erzielen, wenn das ganze Objekt aus einer Hand kommt. Zunehmend gehen Auftragnehmer in puncto Refinanzierung sogar teilweise ins eigene Risiko. Bei PR-Leistungen ist damit zu rechnen, dass Zug um Zug auf erfolgsabhängige Honorierung umgestellt wird.

Stundensätze auf dem Gebiet PR

Beratung durch Agentur-Chef (je nach Agenturgröße)	100 bis 215 Euro
---	------------------

Beratung durch PR-Kontakter (je nach Agenturgröße)	65 bis 160 Euro
---	-----------------

Texter	80 bis 145 Euro
--------	-----------------

Redaktion/Redigieren	65 bis 130 Euro
----------------------	-----------------

Organisation/Assistenz	60 bis 90 Euro
------------------------	----------------

Internet/Online-Dienste (Content)	80 bis 145 Euro
--------------------------------------	-----------------

Pauschale PR-Sätze

kontinuierliche PR-Beratung/-Betreuung, ohne Produktion und/oder Umsetzung, monatlich (je nach Agenturgröße)	1.600 bis 6.000 Euro
---	----------------------

Redemanuskript pro Seite (40 Zeilen zu je 60 Anschlägen)	ab 280 Euro
---	-------------

Presstext pro Seite	240 bis 360 Euro
---------------------	------------------

Werbebrief für Mailing (pro Seite)	ab 330 Euro
------------------------------------	-------------

Pressekonferenz über-regional (komplett)	3.300 bis 12.500 Euro
--	-----------------------

Pressekonferenz regional (komplett)	2.000 bis 6.300 Euro
-------------------------------------	----------------------

Kommunikations-Konzept (ohne Umsetzung)	
– ohne Präsentation	1.800 bis 3.500 Euro
– mit Präsentation und Booklet	3.600 bis über 13.000 Euro

(Beachten: Mehr und mehr ist es üblich, dass für Konzepte symbolische Honorare bezahlt werden oder ein Teil des Honorars bei der späteren Auftragserteilung angerechnet wird. Für Pitches gelten inzwischen fast ausschließlich niedrigere Sätze. Zum Teil wird sogar erwartet, dass ohne Honorar präsentiert wird. Davon ist aber dringend abzuraten.)

Seitenpreise im Corporate Publishing:

Redaktion

– Texte nach Längenvorgabe liefern, ohne Einpassen, Bildunterschriften und Titel/Motti (wird immer weniger nachgefragt)

90 bis 160 Euro

– inklusive Recherche, Einpassen in die aufgebauete InDesign- oder QuarkXPress-Seite (oder bei Redaktionssystemen wie censhare, Woodwing, Enterprise, Vijoon K 4, Doris 32 oder Nachfolger NEO u.a. in InCopy/CopyDesk) und Schlussredaktion/Imprimatur

220 bis 490 Euro

Komplette Seitenproduktion (inkl. Redaktion, Layout in InDesign oder QuarkXPress, Bildbearbeitung, Datenoptimierung, Proof mit Fogra-Keil, Druckdaten PDF X3 ohne Fotohonorar, aber mit rechtfreien Bildern)

ab etwa 570 Euro bis 1.300 Euro

E-Journal-Seite (gerechnet aus Druck-PDF, bearbeitet mit recherchierten und eingebauten Links etc.)

inklusive Fremdkosten ab 95 Euro

Nebenkosten

Fahrten im Pkw:

pro Kilometer ca. 0,70 Euro,
zusätzlich Fahrzeit je Stunde 55 Euro

(Quellen: creativ collection Verlag, Etat-Kalkulator, Bestelladresse siehe Anhang)

Lieferungs- und Geschäftsbedingungen für freie Journalisten Wort und Bild

Bearbeitet von Benno H. Pöppelmann und Michael Hirschler

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Text- und Bildbeiträge (Material). Geliefertes Material bleibt stets Eigentum des Journalisten. Es wird vorübergehend zur Ausübung der Rechte für die auf dem umseitigen Lieferschein angegebenen Nutzungsarten überlassen.

Die Verwendung als Archivmaterial ist gesondert zu vereinbaren.

Die Lieferung des Materials und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit im Lieferschein nichts Abweichendes angegeben oder sonst schriftlich vereinbart ist.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

Auch für Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht.

Honorare

Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Der gesetzliche Mindestanspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) bleibt unberührt. Die Rubrik „Hinweis“ gilt ergänzend.

Honorare sind stets Netto-Honorare ohne Mehrwertsteuer.

Honorare sind sogleich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig, spätestens einen Monat nach der Erklärung, dass der Beitrag angenommen ist.

Hat der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung des Materials die Annahme erklärt, kann das Material ohne weitere Bindung an den Besteller anderweitig angeboten werden.

Urheberrecht

Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur einmaligen Nutzung. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Journalisten erlaubt. Dies gilt insbesondere für die Freigabe des Materials zu Zwecken der Werbung.

Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung des Journalisten auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen.

Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

Die Weitergabe des Materials oder die Übertragung von Rechten an Dritte durch den Be-

steller darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Journalisten nicht erfolgen.

Das Material darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Journalisten nicht in ein Datenbanksystem eingespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden, insbesondere auch nicht in Onlinesystemen (Internet, Intranet, Mailsystemen etc.). Verfälschende oder sinnentstellende Veränderungen von Bildern durch Hinzufügen oder Weglassen sind nicht gestattet.

Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung des Materials durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Das Material darf nur redaktionell verwendet werden. Es darf in der Tendenz nicht verfremdet und nicht verfälscht werden. Der Besteller ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex und Richtlinien) verpflichtet.

Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen. Dabei ist die Angabe [M] (Buchstabe M in eckigen Klammern) zu verwenden.

Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen lässt.

Die Übertragung von Zweitrechten an Wertungsgesellschaften bleibt vorbehalten.

Mit der Annahme des Honorars ist die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch den Besteller nicht verbunden.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Journalisten ein Belegexemplar gem. § 25 Verlagsgesetz kostenlos zu liefern.

Haftung, Kosten

Der Besteller haftet für das überlassene Material bis zur unversehrten Rücklieferung. Er trägt Kosten und Risiko für die Rücklieferung. Die Rücklieferung hat durch Einschreiben zu erfolgen.

Für Farbdias, die im Risikobereich des Bestellers beschädigt werden oder verloren gehen, beträgt der Schadensersatz pro Dia 500 Euro, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach.

Für die Zusammenstellung einer Auswahlsendung werden Bearbeitungskosten berechnet, die sich nach Art und Umfang des erforderlichen Arbeitsaufwandes bemessen. Die Bearbeitungskosten (inkl. Versand) werden nicht mit den Nutzungshonoraren verrechnet.

Die Zahlung begründet keine Nutzungs- oder Eigentumsrechte.

Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig. Beabsichtigt der Besteller eine andere (z.B. werbliche) als die vereinbarte Nutzung des Materials, so hat er vor dieser Nutzung die Zustimmung der abgebildeten oder genannten Personen einzuholen. Holt der Besteller die Zustimmung nicht ein, hat er den

Journalisten von in diesem Zusammenhang geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Unterbleibt die Namensnennung des Journalisten nach § 13 UrhG oder verstößt der Besteller gegen § 14 UrhG, so hat der Journalist Anspruch auf Schadensersatz in Form eines Zuschlags von 100 % zum jeweiligen Nutzungshonorar zuzüglich evtl. Verwaltungskosten, sofern nicht der Besteller demgegenüber nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Zuschlag nebst Verwaltungskosten. Der Besteller hat den Journalisten von aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Gewährleistung

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Rege-

lungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen,

hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadhaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.org, www.gdv.org. Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journalisten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigelegten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem

neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Journalisten darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.

Hinweis

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder keine tarifvertraglichen Bestimmungen gelten, sind für die Honorierung und die Miete bei Fristüberschreitung sowie die Bearbeitungskosten bei Bildbeiträgen die

jeweils aus der Übersicht der marktüblichen Honorare für die Vergabe von Bildnutzungsrechten ersichtlichen Honorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) bzw. bei Textbeiträgen die Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Wort (MFJ) anzuwenden.

Erfüllungsort

für die Lieferung ist der Sitz des Bestellers, für die Rücklieferung der Sitz des Journalisten.

Werbe-Weisheiten: Wer nicht wirbt, der stirbt.



Die Datenbank für
Freie: **www.djv-freie.de**
Ihre kostenlose Präsenz im Internet.
Jetzt online anmelden.

Vertrag über freie Mitarbeit Wort

Bearbeitet von Benno H. Pöppelmann und Michael Hirschler

Zwischen der Firma _____

in _____

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und der Journalistin/dem Journalisten _____

in _____

– nachstehend „Journalist“ genannt –

wird folgendes vereinbart:

1. Der Journalist übernimmt als freier und selbständiger Mitarbeiter folgende Aufgaben:

2. Der Journalist gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden jedenfalls angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Journalisten gewahrt.

3. Zur Abgeltung der Leistungen des Journalisten für den Auftraggeber zahlt der Auftraggeber für jede Zeile/Druckseite/Sendeminute (für Fotos ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, vgl. Muster-Vertrag Freie Mitarbeit Fotografen) den Betrag von _____ Euro / ein wöchentliches / monatliches Pauschalhonorar von _____ Euro, der/das jeweils am Ende einer Kalenderwoche/ eines Kalendermonats fällig ist.*)

4. Das Honorar nach diesem Vertrag ist ein Netto-Honorar. Neben diesem schuldet der Auftraggeber die gesetzliche Mehr-

wertsteuer, wenn der Journalist dieser Steuer unterliegt.

5. Tages-, Abwesenheits- und Übernachtungsgelder werden gesondert nach Vereinbarung gezahlt/sind im Honorar eingeschlossen.*) Kilometervergütungen sowie Vergütungen für die Abnutzung der fotografischen Ausrüstung werden nach Vereinbarung gezahlt/sind im Honorar enthalten.*) Weitere notwendige Auslagen werden einzeln abgerechnet.

6. Bei der Bemessung des Honorars/der Pauschale*) gehen beide Vertragsparteien (Auftraggeber und Journalist) gemeinsam davon aus, dass der Aufgabenkreis gleich bleibt und ein Zeitaufwand von durchschnittlich ____ Stunden in der Woche nicht wesentlich überschritten wird. Wenn und soweit diese Erwartung nicht zutreffen sollte, sind die Vertragsparteien

verpflichtet, eine neue Abmachung über eine angemessene Angleichung des Honorars/des Pauschalhonorars *) zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe (Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes) sich um mehr als sieben Prozent gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert.

7. Der Journalist wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber jährlich einmal für die Dauer von fünf Wochen von seiner Leistungspflicht entbunden. Das Durchschnittshonorar/Pauschalhonorar*) wird für diese Zeit fortgezahlt.
8. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, das Durchschnittshonorar/Pauschalhonorar*) im Krankheitsfall des Journalisten bis zur Dauer von sechs Wochen weiterzuzahlen.
9. Die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte des Journalisten ist für den Auftraggeber frei im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung. Nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts, das dem Auftraggeber eingeräumt wird, sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung (§32 Urhebergesetz) bleibt unberührt.

Jede weitergehende Auswertung oder Nutzung – ganz oder in Auszügen – sowie die Weiterübertragung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Journalisten.

Sämtliche Zweitverwertungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, verbleiben dem Journalisten.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Journalisten bleiben unberührt. Der Journalist kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Der Journalist hat insbesondere das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, soweit diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Nach Veröffentlichung eines Beitrages des Journalisten ist ihm kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

10. Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältniss-



mäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweiligen mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheber- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber Streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des

Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.org, www.gdv.org. Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journalisten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammen-

hang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Journalisten darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.

11. Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres/Kalenderhalbjahres/Kalenderjahres*) erstmals zum _____ schriftlich gekündigt werden.

*) Unzutreffendes bitte streichen

(Ort/Datum)

(Unterschrift des Journalisten)

(Unterschrift des Auftraggebers)

Vertrag über freie Mitarbeit Bild

Bearbeitet von Benno H. Pöppelmann und Michael Hirschler

Zwischen der Firma _____

in _____

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und der Journalistin/dem Journalisten _____

in _____

– nachstehend „Journalist“ genannt –

wird folgendes vereinbart:

1. Der Journalist übernimmt als freier und selbständiger Mitarbeiter folgende Aufgaben:

2. Der Journalist gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden jedenfalls angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Journalisten gewahrt.

3. Die Leistung des Journalisten und die Gegenleistung des Auftraggebers (Zahlung) werden wie folgt*) vereinbart:

a)	Anzahl	Vergütung	Archivgebühr
Schwarz-Weiß-Negative			
Schwarz-Weiß-Print			
Farb-Negative			
Farb-Print			
Farb-Dia			
digital übermittelte bzw. gespeicherte Fotos			
Gesamtkosten nach Rechnungsstellung			

b) Pauschalhonorar:

_____ Euro (Netto) monatlich für die Abnahme von _____ Fotos pro Monat. Die Abnahme weiterer Fotos wird entsprechend der Vereinbarung unter 3 a) vergütet.

4. Das Honorar nach diesem Vertrag ist ein Netto-Honorar. Neben diesem schuldet der Auftraggeber die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn der Journalist dieser Steuer unterliegt.

5. Tages-, Abwesenheits- und Übernachtungsgelder werden gesondert nach Vereinbarung gezahlt/sind im Honorar eingeschlossen*).

Kilometer-Vergütungen sowie Vergütungen für die Abnutzung der fotografischen Ausrüstung werden nach Vereinbarung gezahlt/sind im Honorar enthalten*).

Weitere notwendige Auslagen werden einzeln abgerechnet.

6. Bei der Bemessung des Honorars/der Pauschale*) gehen beide Vertragsparteien gemeinsam davon aus, dass der Aufgabenkreis gleich bleibt und ein Zeitaufwand von durchschnittlich _____ Stunden in der Woche nicht wesentlich überschritten wird. Wenn insoweit die Erwartung nicht zutreffen sollte, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung über eine angemessene Angleichung des Honorars/des Pauschalhonorares*) zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn der vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe (Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes) sich um mehr als sieben Prozent gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert.

7. Der Journalist wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber jährlich einmal für die Dauer von fünf Wochen von seiner Leistungspflicht entbunden. Das Durchschnittshonorar/Pauschalhonorar*) wird für diese Zeit fortgezahlt.

8. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, das Durchschnittshonorar/Pauschalhonorar*) im Krankheitsfall des Journalisten bis zur Dauer von sechs Wochen weiterzuzahlen.

9. Die Fotos werden vom Auftraggeber wie folgt genutzt:

exklusiv für (Verbreitungsgebiet):

_____ für _____ Wochen/Monate/Jahre seit Erscheinen.

zum Erstdruck, wobei der Journalist sogleich nach Erscheinen berechtigt ist, die Fotos anderweitig zu veröffentlichen.

zum Zweitdruck

Sonstige Vereinbarung:

_____ Die Nutzung der Urheber- und Leistungsrechte des Journalisten ist für den Auftraggeber frei im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung. Nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechtes, das dem Auftraggeber eingeräumt wird, sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 Urhebergesetz) bleibt unberührt.

Jede weitergehende Auswertung oder Nutzung – ganz oder in Auszügen – sowie die Weiterübertragung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Journalisten.

Das Material darf nur im Zusammenhang mit einer Autorenkennung (z.B.: Urheber-Nr. der VG Bild/Kunst) und einer Bild-Legende in das digitale Redaktionssystem eingegeben werden. Die Zustimmung wird nur für die einmalige Eingabe und für die redaktionelle Bearbeitung für den Zeitraum der Rechtseinräumung erteilt. Zulässig ist ferner das Anfertigen einer ersten digitalen Kopie nur für redaktionelle Zwecke im Umfang und für die Zeit der Rechtseinräumung.

Sämtliche übrigen Rechte, insbesondere Zweitverwertungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, verbleiben dem Journalisten.

Ein Recht zur Nutzung eines Beitrags zu Werbezwecken gilt nur dann als eingeräumt, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde und der Nutzungsumfang präzise bestimmt ist.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Journalisten bleiben unberührt. Die Urheberbezeichnung des Journalisten wird in einer Weise seinen Fotos zugeordnet, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers lässt. Der Journalist hat das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigungen seines Werkes zu verbieten, soweit diese geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Nach Veröffentlichung eines Beitrages des Journalisten ist ihm kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

10. Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich ist, fehlschlägt oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweiligen mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn

diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheber- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber Streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensscha-

denhaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Friedrichstr. 191, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.org, www.gdv.org. Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journalisten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Journalisten darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computer-

viren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen oder

Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung bei Kauf- und Werkverträgen ist zudem nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.

11. Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres/Kalenderhalbjahres/Kalenderjahres*) erstmals zum _____ schriftlich gekündigt werden.

*) Unzutreffendes bitte streichen

(Ort/Datum)

(Unterschrift des Journalisten)

(Unterschrift des Auftraggebers)

Manuskript-Lieferschein

Sie erhalten – gemäß Ihrer Bestellung vom _____ – folgenden Beitrag:

Zeilenzahl: _____ à _____ Anschläge.

Der Beitrag wird angeboten (Unzutreffendes bitte streichen):

- exklusiv für _____ (Verbreitungsgebiet)
- für _____ Wochen/Monate/Jahre seit Erscheinen
- zum Erstdruck, wobei ich sogleich nach Erscheinen berechtigt bin, den Beitrag anderweitig zu veröffentlichen
- zum Zweitdruck
- Sonstige Vereinbarung _____

Sämtliche übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

An Dritte darf mein Beitrag nur nach gesonderter Vereinbarung weitergegeben werden.

Die Vergütung beträgt

- je Druckzeile/Druckseite: _____ Euro
- Pauschale: _____ Euro
- Sachkosten: _____ Euro

Ergänzend gelten meine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen.

Datum

Unterschrift

Foto-Lieferschein

Bearbeitet von Benno H. Pöppelmann

Sie erhalten gemäß Ihrer Bestellung vom _____ :

	Anzahl	Vergütung	Mietkosten	Archivgebühr
S/W-Negative				
S/W-Print				
Farb-Negative				
Farb-Print				
Farb-Dia				
digital überm. bzw. gespeicherte Fotos				

Gesamtkosten nach Rechnungsstellung

Die Fotos werden angeboten:

exklusiv für _____ (Verbreitungsgebiet)

für _____ Wochen/Monate/Jahre seit Erscheinen

zum Erstdruck, wobei ich sogleich nach Erscheinen zum Zweitdruck
berechtigt bin, den Beitrag anderweitig zu veröffentlichen

Sonstige Vereinbarung _____

Sämtliche übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

An Dritte dürfen Fotos nur nach gesonderter Vereinbarung weitergegeben werden.

Für die Verwendung als Archiv-Material wird eine Gebühr – wie oben angegeben – erhoben.

Die Archivierung des Materials ist ausgeschlossen.

Mit der Lieferung dieses Bildmaterials wird ein Mietverhältnis begründet. Innerhalb der Rückgabefrist (bis zum _____) wird keine Miete erhoben. Vom Datum der Rückgabefrist an wird ein Mietpreis für nicht veröffentlichtes und bis dahin nicht zur Veröffentlichung angenommenes Bildmaterial gemäß oben stehender Angaben erhoben.

Bearbeitungskosten für Auswahlendung: _____ Euro

Das Bildmaterial darf nur im Zusammenhang mit einer Autorenenkung (z. B. Urheber-Nummer der VG Bild Kunst) und einer Bildlegende im digitalen Redaktionssystem eingegeben werden. Die Zustimmung wird nur für die einmalige Eingabe und für die redaktionelle Bearbeitung für den Zeitraum der Rechtseinräumung erteilt. Zulässig ist ferner das Anfertigen einer ersten digitalen Kopie nur für redaktionelle Zwecke im Umfang und für die Zeit der Rechtseinräumung.

Ergänzend gelten meine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen.

Datum

Unterschrift

Beiblatt zum Foto-Lieferschein

Sie erhalten folgende Farbdias/Farbfotos/Schwarz-Weiß-Fotos/digital gespeicherte bzw. übermittelte Fotos zur Auswahl:

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

5) _____

6) _____

7) _____

8) _____

9) _____

10) _____

11) _____

12) _____

13) _____

14) _____

15) _____

16) _____

17) _____

18) _____

19) _____

20) _____

21) _____

22) _____

23) _____

24) _____

25) _____

26) _____

27) _____

28) _____

29) _____

30) _____

Ihr Vor- und Nachname

Straße / Postfach

PLZ / Stadt

Telefon Festnetz / Mobil

Fax / E-Mail / Website

Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID

Bankverbindung

Empfängeradresse

Datum

Rechnung

Laufende Rechnungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beauftragung und das in mich gesetzte Vertrauen darf ich mich bedanken.

Folgende Leistung darf ich Ihnen in Rechnung stellen:

Beitrag: Journalistischer Text in/für Medium XY

Lieferung am / bzw. Lieferungsdatum siehe gesonderten Lieferschein Nr.:
(Angabe Lieferungsmonat genügt)

Rechnungsnettobetrag: 100 Euro

zzgl. Mehrwertsteuer (7 Prozent): 7 Euro

Rechnungsbruttobetrag (inkl. Mehrwertsteuer): 107 Euro

Der Betrag ist ohne Abzug sofort / mit Rechnungserhalt fällig / fällig sieben Tage nach Rechnungserhalt.

Für alle Rechnungen und Lieferungen gelten meine AGB, die auf meiner Website abrufbar sind bzw. Sie auf Wunsch gerne zugeschickt erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Vor- und Nachname)

Siehe auch Muster der Oberfinanzdirektion Hannover:
http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C4174269_L2o.PDF

Beachten Sie: Ein Doppel der Rechnung muss zehn Jahre lang aufbewahrt werden.
Elektronische Rechnungen sind nur mit „qualifizierter digitaler Signatur“ zulässig.

Ihr Vor- und Nachname

Straße / Postfach

PLZ / Stadt

Telefon Festnetz / Mobil

Fax / E-Mail / Website

Steuernummer

(auch bei nicht Umsatzsteuerpflichtigen)

Bankverbindung

Empfängeradresse

Datum

Rechnung

Laufende Rechnungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beauftragung und das Vertrauen, das Sie damit in mich gesetzt haben.

Folgende Leistung darf ich Ihnen in Rechnung stellen:

Beitrag: Journalistischer Text in/für Medium XY

Lieferung am:

Rechnungsbetrag: 200 Euro

Der Betrag ist ohne Abzug sofort / mit Rechnungserhalt fällig / fällig sieben Tage nach Rechnungserhalt / andere Regelung.

Für alle Lieferungen und Rechnungen gelten meine AGB, die auf meiner Website abrufbar sind bzw. Sie auf Wunsch gerne zugeschickt erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Vor- und Nachname)

**Umsatzsteuerbefreit im Sinne von § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz
oder: Kleinunternehmer/in im Sinne von § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz**

Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien (Model-Release) – ausschließlich zu Berichterstattungszwecken

(Bitte unbedingt vor der Unterschrift LESEN!)

Zwischen der Fotografin/
dem Fotografen _____
wohnhaft in _____
und Frau/Herrn _____
(nachstehend bezeichnet als: die/der Fotografierte,
*ggf. vertreten durch _____**)
**Soweit die/der Fotografierte noch nicht volljährig oder aus sonstigen Gründen nicht geschäftsfähig ist, ist hier der Name des gesetzlichen bzw. gerichtlich bestimmten Vertreters einzutragen; dieser muss auch unterschreiben*
wohnhaft in _____ (Straße, PLZ, Stadt)
Geburtsdatum: _____
Telefon/E-Mail: _____

wird folgende **unwiderrufliche** Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien getroffen:

1. Der Fotograf beabsichtigt, Fotoaufnahmen von die/der Fotografierte zu erstellen bzw. von der/von dem Fotografierten selbst zur Verfügung gestellte Fotoaufnahmen zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen und öffentlich *und/oder nichtöffentlich* wiederzugeben, bzw. all dieses Dritten zu erlauben, indem er die Fotoaufnahmen an Medien zum Zwecke der Berichterstattung liefert.
2. Für die Nutzung wird **keine** zeitliche oder räumliche Beschränkung vereinbart*. Inhaltlich ist die Nutzung auf publizistische Berichterstattungszwecke beschränkt. Der Nutzungsumfang ist im Übrigen unbestimmt und umfasst sowohl bekannte als auch noch unbekannte Verwendungs- und Nutzungsarten, **beispielsweise:**
 - die Nutzung in Printmedien (Tageszeitungen, Zeitschriften), im Fernsehen über alle Verbreitungswege (z.B. über Antenne, Kabel, Satellit, IP-TV, Handy-TV, sowie andere Mobilplattformen), im Internet (Internetseiten, Bilddatenbanken, Content-Managementsysteme, in publizistischen Blogs und/oder Foren, Zeitschriften im PDF- und anderen Formaten etc.), im Intranet, in digitalen Newslettern, auf CD, DVD, Blue-Ray-Disks und sonstigen Speichermedien.** Sollen Beschränkungen, insbesondere zeitlicher Art vereinbart oder soll Werbung ganz oder teilweise erlaubt sein, muss dies gesondert vereinbart werden.*
3. Ein Anspruch auf eine Nutzung im oben genannten Sinne wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Die/der Fotografierte hat im Falle einer Nichtnutzung keinerlei Rückruf- oder sonstiges Widerrufsrecht. Auskunftsrechte über den Umfang erfolgter Nutzungen stehen der/dem Fotografierten nicht zu.
4. Die/der Fotografierte überträgt dem Fotografen alle zur Ausübung der Nutzung gem. Ziffer 2 notwendigen Rechte an den am _____ erstellten Fotografien und/oder den am _____ übergebenen und/oder gemäß Anlage/n Nr. _____ aufgelisteten Fotografien.

5. Die/der Name der/des Fotografierten kann vom Fotografen oder von Dritten nach freiem Ermessen erwähnt oder auch fortgelassen werden.
6. Durch diese Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
7. Ein Honorar wird vom Fotografen (nicht) gezahlt. (Soweit ein Honorar gezahlt wird, ist dies durch eine gesonderte Quittung zu bestätigen oder erfolgt durch Gutschrift auf ein Konto der/des Fotografierten. Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars sind sämtliche Zahlungsansprüche abgegolten, unabhängig davon, wie oft oder in welcher Weise das Foto genutzt wird.)
8. Die/der Fotografierte versichert, dass sie/er die für die Nutzung notwendigen Rechte an den Abbildungen ihrer/seiner Person bzw. ihres/seines Eigentums (incl. Marken und/oder sonstiger Rechte) innehat und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die ihm gegenüber geltend gemacht werden.
9. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form zulässig.

Unterschrift Fotograf

Unterschrift Fotografierte/r
und/oder des gesetzlichen Vertreters

Honorarvereinbarung für die Teilnahme an Fotoaufnahmen

Für die Durchführung von Fotoaufnahmen gemäß der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarung vom _____ erhält die/der Fotografierte bzw. sein gesetzlicher oder gerichtlich bestimmter Vertreter den Betrag von _____ Euro, zzgl. Mehrwertsteuer von _____ Euro, sofern der/die Zahlungsempfänger hierfür mehrwertsteuerpflichtig ist.

Durch die Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die/der Fotografierte bzw. sein gesetzlicher oder gerichtlich bestimmter Vertreter sind allein für die Abführung aller in Frage kommender Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger steuerlicher Abgaben verantwortlich.

Soweit die/der Fotografierte bzw. sein gesetzlicher oder gerichtlich bestimmter Vertreter die Rechte nach der **Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien (Model-Release)** nicht einräumen konnten, haben sie das erhaltene Honorar inklusive der Mehrwertsteuer und zuzüglich eventueller Rechtsberatungs- und -verfolgungskosten an die Fotografin/den Fotografen zurückzuerstatten.

Unterschrift Fotograf

Unterschrift Fotografierte/r
und/oder des gesetzlichen Vertreters

Quittung

Den Betrag von _____ habe ich erhalten

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien (Model-Release) – zur Berichterstattung und zu Werbezwecken

(Bitte unbedingt vor der Unterschrift LESEN!)

Zwischen (siehe Vereinbarung ... ausschließlich zu Berichterstattungszwecken)

wird folgende **unwiderrufliche** Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien getroffen:

1. Der Fotograf beabsichtigt, Fotoaufnahmen von die/der Fotografierte zu erstellen bzw. von der/von dem Fotografierten selbst zur Verfügung gestellte Fotoaufnahmen zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen und öffentlich *und/oder nichtöffentlich* wiederzugeben, bzw. all dieses Dritten zu erlauben, indem er die Fotoaufnahmen an beliebige Nutzer, beispielsweise Medien, Unternehmen, Vereine oder Privatpersonen liefert.
2. Für die Nutzung wird **keine** inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung vereinbart*. Der Nutzungsumfang ist folglich unbestimmt und umfasst sowohl bekannte als auch noch unbekanntere Verwendungs- und Nutzungsarten, **beispielsweise**:
 - die Nutzung in Printmedien (Tageszeitungen, Zeitschriften), im Fernsehen über alle Verbreitungswege (z.B. über Antenne, Kabel, Satellit, IP-TV, Handy-TV, sowie andere Mobilplattformen), im Internet (Internetseiten, Bilddatenbanken, Content-Managementsysteme, in Blogs und/oder Foren, Zeitschriften im PDF- und anderen Formaten etc.), im Intranet, in digitalen Newslettern, auf CD, DVD, Blue-Ray-Disks und sonstigen Speichermedien,
 - zum Zwecke der Berichterstattung oder Unterhaltung, der Werbung für Produkte, für Dienstleistungen oder Ideen, politische oder sonstige Meinungen und Ansichten, pädagogischer Nutzung,
 - unabhängig davon, ob diese Zwecke oder Produkte/Dienstleistungen/geistige Inhalte schon bei Vertragsschluss bestanden oder bekannt waren.

** Sollen Beschränkungen vereinbart werden, muss dies gesondert vereinbart werden.*
3. Die/der Fotografierte stimmt einer Nutzung ihres/seines Fotos auch zur Nutzung innerhalb von Fotomontagen unter Entfernung oder Ergänzung von Bildbestandteilen bzw. für verfremdete Bilder der Originalaufnahmen sowie zur Nutzung in satirischen, künstlerischen und vergleichbaren Gestaltungen, auch unter Verfremdung der Originalaufnahme, zu.
4. Ein Anspruch auf eine Nutzung im oben genannten Sinne wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Die/der Fotografierte hat im Falle einer Nichtnutzung keinerlei Rückruf- oder sonstiges Widerrufsrecht. Auskunftsrechte über den Umfang erfolgter Nutzungen stehen der/dem Fotografierten nicht zu.
5. Die/der Fotografierte überträgt dem Fotografen alle zur Ausübung der Nutzung gem. Ziffer 2 notwendigen Rechte an den am _____ erstellten Fotografien und/oder den am _____ übergebenen und/oder gemäß Anlage/n Nr. _____ aufgelisteten Fotografien.
6. Die/der Name der/des Fotografierten kann vom Fotografen oder von Dritten nach freiem Ermessen erwähnt oder auch fortgelassen werden.
7. Die/der Fotografierte versichert, dass sie/er die für die Nutzung notwendigen Rechte an den Abbildungen ihrer/seiner Person bzw. ihres/seines Eigentums (incl. Marken und/oder sonstiger Rechte) innehat und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die ihm gegenüber geltend gemacht werden.
8. Durch diese Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

9. Ein Honorar wird vom Fotografen (nicht) gezahlt. (Soweit ein Honorar gezahlt wird, ist dies durch eine gesonderte Quittung zu bestätigen oder erfolgt durch Gutschrift auf ein Konto der/des Fotografierten. Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars sind sämtliche Zahlungsansprüche abgegolten, unabhängig davon, wie oft oder in welcher Weise das Foto genutzt wird.)
10. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form zulässig.

Unterschrift Fotograf

Unterschrift Fotografierte/
und/oder des gesetzlichen Vertreters

Honorarvereinbarung für die Teilnahme an Fotoaufnahmen

Für die Durchführung von Fotoaufnahmen gemäß der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarung vom _____ erhält die/der Fotografierte bzw. sein gesetzlicher oder gerichtlich bestimmter Vertreter den Betrag von _____ Euro, zzgl. Mehrwertsteuer von _____ Euro, sofern der/die Zahlungsempfänger hierfür mehrwertsteuerpflichtig ist.

Durch die Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die/der Fotografierte bzw. sein gesetzlicher oder gerichtlich bestimmter Vertreter sind allein für die Abführung aller in Frage kommender Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger steuerlicher Abgaben verantwortlich.

Soweit die/der Fotografierte bzw. sein gesetzlicher oder gerichtlich bestimmter Vertreter die Rechte nach der **Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien (Model-Release)** nicht einräumen konnten, haben sie das erhaltene Honorar inklusive der Mehrwertsteuer und zuzüglich eventueller Rechtsberatungs- und -verfolgungskosten an die Fotografin/den Fotografen zurückzuerstatten.

Unterschrift Fotograf

Unterschrift Fotografierte/
und/oder des gesetzlichen Vertreters

Quittung

Den Betrag von _____ habe ich erhalten / bitte ich auf folgendes Konto einzuzahlen:
Kontonr. _____ bei Bank/Sparkasse (Name) _____
mit folgender Bankleitzahl _____

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Andere Übersichten, Honorartabellen und Tarifverträge

1. Rundfunk-Honorare: Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter im Rundfunk

Die Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Rundfunkanstalten sind erhältlich bei der Abteilung Honorare und Lizenzen des jeweiligen Senders, dem Personalrat, dem DJV-Landesverband im Sendegebiet und bei bundesweiten Sendern auch in der DJV-Bundesgeschäftsstelle.

2. Bildhonorare 2010: Übersicht der Mittelstandsempfehlung Fotomarketing (MFM)

Die Übersicht der MFM über Fotohonorare in allen Medienbereichen und auch für alle Anwendungsformen ist sehr umfangreich und detailliert. Absolut empfehlenswert! Sie ist zum DJV-Mitgliederpreis erhältlich bei

Bestelladresse:

Arbeitskreis der Pressebild-Agenturen
und Bildarchive e.V. (BVPA)
Lietzenburger Str. 91, 10719 Berlin,
Tel. 030/324 99 17, Fax 030/324 70 01,
e-Mail: info@bvpa.org

3. Honorare im Journalismus: Umfrage und Übersicht der ver.di-Freien- beratung mediafon

Auf der Internetseite der Freienberatung der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) unter www.mediafon.net finden sich Einzelhonorare verschiedener Publikationen sowie Ergebnisse der Umfrage von 2000. Außerdem ist dort der Mustervertrag für Buchautoren abrufbar.

4. journalismus.com

Auf der Internetseite journalismus.com findet sich eine Übersicht von Honoraren.

5. Public Relations: Übersicht der Deutschen Public Relations Gesellschaft (DPRG)

Die Übersicht der Deutschen Public Relations Gesellschaft über die Honorierung von Leistungen auf dem Feld der PR ist erhältlich bei:

Bestelladresse:

Deutsche Public Relations Gesellschaft,
Marienstraße 24, 10117 Berlin,
Tel. 030/80 40 97-33, Fax -34,
www.dprg.de

6. „Marktmonitor 2010: Was Werbetexte kosten“

Enthält Durchschnittshonorare für Leistungen, Konzeption und Text für Werbung (15 Euro) Stand: 2008.

Fachverband Freier Werbetexter,
Blumberger Damm 206, 12679 Berlin,
kontakt@texterverband.de,
www.werbetexter.com

7. Design und andere Leistungen im Bereich Foto, Karikatur, Internet, PR: Tarifvertrag für Design-Leistungen

Der ausführliche Tarifvertrag für Designleistungen, der zwischen der Allianz Deutscher Designer und den Selbständigen Design-Studios geschlossen wurde, kann auch für nicht tarifgebundene Freie als Anhaltspunkt bei der Kalkulation dienen – insbesondere bei

Karikatur, Internetauftritten oder PR-Maßnahmen (auch mit Werten für Pressekonferenzen). Schutzgebühr 30 Euro per Vorkasse, zweisprachig Deutsch/Englisch. Auch digital erhältlich.

Bestelladresse:

Allianz deutscher Designer (AGD), Steinstr. 3, 38100 Braunschweig,
Tel. 0531/16757, Fax 0531/16989,
www.agd.de

8. Public Relations: Etat-Kalkulator

Der „Etat-Kalkulator“ informiert über alle Kosten im Bereich der PR/Werbung und kann für 57 Euro bestellt werden unter www.ccvision.de oder über die

creativ collection Verlag GmbH,
Basler Landstr. 61, 79111 Freiburg,
Tel. 0761 / 479240, Fax: 0761 / 4792411,
info@ccvision.de
www.ccvision.de

9. Illustrationen, Cartoon, Comic: Ratgeber Interessenverband Comic (ICOM)

Der ICOM-Ratgeber enthält unter anderem Berechnungsbeispiele und Honorartabellen. Stand 2002, 64 Seiten, 12 Euro, ISBN 3-88834-922-2

Bestelladresse:

Interessenverband e.V. ICOM,
Danneckerstr. 12, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711/244578, Fax 0711/233388, E-Mail:
ICOMic@aol.com, www.comic-i.com

10. Bildhonore Österreich: Veröffentlichungshonore im Fotografengewerbe

Bestelladresse:

Bundesinnung der Fotografen u. Vlg. für
fotograph. Literatur,
callcenter@wko.at, www.wko.at

11. Bildhonore Schweiz: Preisempfehlungen für Bildmaterial

Bestelladresse:

SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft
der Bildagenturen und -archive,
Postfach 15, CH-5303 Würenlingen,
Tel. 0041/56/2812088,
Fax 0041/56/2812946.
www.sab-photo.ch

12. Honore England (Ver. Königreich): Honore der National Union of Journalists

Der „Freelance Fees Guide“ der britischen Journalistengewerkschaft ist abrufbar unter www.londonfreelance.org/feesguide

13. Tarifhonore Frankreich: Les barèmes de salaire der syndicat national des journalistes (snj)

Die Tarifhonore für Freie („pigistes“) finden sich unter <http://www.snj.fr>

14. Tarifikalkulator Niederlande

unter
www.nvj.nl/advies

15. USA: Media Rates Database der National Writers Union (NWU)

Unter www.nwu.org befinden sich Honorarsätze für Freie in den USA – allerdings derzeit nur für Mitglieder zugänglich.

Die DJV-Verlags- und Service GmbH präsentiert:

Service ist für uns mehr als ein Wort



**Versicherungen, Hard- und Software, Mobilfunk, Autovermietung,
Spezielles für Bildjournalisten. Und jede Menge Publikationen.**

Fordern Sie jetzt Infos an.

**Oder besuchen Sie uns unter
www.djv.de/service**

**DJV-Verlags- und Service GmbH, Bennauerstraße 60, 53115 Bonn,
Tel.: 0228-2 01 72 20 • Fax: 0228-24 15 98, E-Mail: mur@djv.de**

Wenn Sie Mitglied im Deutschen Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –, der mit rund 40.000 Mitgliedern größten Journalistengewerkschaft in der Bundesrepublik, werden wollen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Landesverband:

DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Herdweg 63, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711/2224954-0, Fax: 0711/2224954-44
(info@djv-bw.de, www.djv-bw.de)

Bayerischer Journalisten-Verband

Seidlstraße 8, 80335 München
Tel.: 089/54504180, Fax: 089/545041818
(info@bjv.de, www.bjv.de)

JVBB Journalistenverband Berlin-Brandenburg

Charlottenstraße 79–80, 10117 Berlin
Tel.: 030/200744-70, Fax: 030/200744-79
(info@jvbb-online.de,
www.jvbb-online.de)

DJV-Landesverband Berlin

Lietzenburger Straße 77, 10719 Berlin
Tel.: 030/8891300, Fax: 030/88913022
(info@djv-berlin.de, www.djv-berlin.de)

DJV-Landesverband Brandenburg

Holsteinische Str. 38/1, 10717 Berlin
Tel.: 0331/2797337-0, Fax: 0331/2797337-9
(kontakt@djv-brandenburg.de,
www.djv-brandenburg.de)

DJV-Landesverband Bremen

Sögestraße 72, 28195 Bremen
Tel.: 0421/325450, Fax: 0421/3378120
(info@djv-bremen.de, www.djv-bremen.de)

DJV-Landesverband Hamburg

Rödingsmarkt 52, 20459 Hamburg
Tel.: 040/369710-0, Fax: 040/36971022
(info@djv-hamburg.de, www.djv-hamburg.de)

DJV-Landesverband Hessen

Rheinbahnstraße 3, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/3419124, Fax: 0611/3419130
(info@djvhessen.de, www.djvhessen.de)

DJV-Landesverband

Mecklenburg-Vorpommern

Schusterstraße 3, 19055 Schwerin
Tel.: 0385/565632, Fax: 0385/5508389
(info@djv-mv.de, www.djv-mv.de)

DJV-Landesverband Niedersachsen

Schiffgraben 15, 30159 Hannover
Tel.: 0511/3180808, Fax: 0511/3180844
(kontakt@djv-niedersachsen.de,
www.djv-niedersachsen.de)

DJV-Landesverband NRW

Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/233990, Fax: 0211/2339911
(zentrale@djv-nrw.de, www.djv-nrw.de)

DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz

Adam-Karrillon-Straße 23, 55118 Mainz
Tel.: 06131/977575, Fax: 06131/977597
(info@djv-rlp.de, www.djv-rlp.de)

Saarländischer Journalistenverband

St. Johanner Markt 5, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/3908668, Fax: 0681/3908656
(info@djv-saar.de, www.djv-saar.de)

DJV-Landesverband Sachsen

Hospitalstraße 4, 01097 Dresden
Tel.: 0351/2527464, Fax: 0351/2523093
(info@djv-sachsen.de, www.djv-sachsen.de)

DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt

Merseburger Straße 106, 06110 Halle
Tel.: 0345/212190, Fax: 0345/2121913
(djvsanhalt@aol.com,
www.djv-sachsen-anhalt.de)

DJV-Landesverband Schleswig-Holstein

Andreas-Gayk-Straße 7–11, 24103 Kiel
Tel.: 0431/95886, Fax: 0431/978361
(kontakt@djv-sh.de, www.djv-sh.de)

DJV-Landesverband Thüringen

Anger 44, 99084 Erfurt
Tel.: 0361/5660529, Fax: 0361/5626939
(djvthuer@t-online.de, www.djv-thueringen.de)



**EIN HEISSER TIPP ZUM MITSCHREIBEN:
DIE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG
FÜR JOURNALISTEN IST GÜNSTIG.**

Gestalten Sie als Journalist Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

**Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen.
Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Journalisten.**

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an:

DKV AG, R2GU, 50594 Köln, Tel. 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/journalisten, journalist@dkv.com

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

DKV

DJV allgem. Deutsche Krankenversicherung

Ich vertrau der DKV

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

